

Heiligsprechungsverfahren im Mittelalter aus „hessischer“ Sicht^{*}

von Otfried Krafft

Die heute so selbstverständlich scheinende Tätigkeit der Päpste in Sachen Heiligsprechung hat sich allmählich herausgebildet. Dies hat Jahrhunderte gedauert und war alles andere als geplant. Diese Entwicklung der mittelalterlichen Heiligsprechung bzw. Kanonisation läßt sich durchaus an Beispielfällen aufzeigen, bei denen überwiegend ein Bezug zum heutigen Hessen besteht, auch wenn diese politisch-geographische Zuordnung natürlich ein Problem darstellt. Dabei ist die Entwicklung vom 10. Jahrhundert bis zum 14. Jahrhundert anhand ausgewählter Beispiele zu betrachten, wobei jeweils einige signifikante Fälle für jedes Jahrhundert heranzuziehen sind, darunter auch scheinbar unwichtige Figuren und gescheiterte Verfahren.

Erstmals sicher belegt ist die Heiligsprechung durch einen Papst im Jahre 993. Sie betraf Bischof Udalrich bzw. Ulrich von Augsburg, eine prägende Gestalt der ottonischen Zeit. Ulrich hatte sich vor allem als treuer Unterstützer Ottos des Großen, insbesondere in Zusammenhang mit der Schlacht auf dem Lechfeld 955, hervorgetan.

Der glückliche Umstand, daß es eine Papsturkunde über seine Heiligsprechung gibt, erlaubt es, weiteres über die Geschehnisse zu sagen. Vorausgeschickt sei, daß das nur abschriftlich erhaltene Stück mittlerweile wieder als echt gilt, was wegen eines ganzen Bündels formaler Eigenschaften und auch wegen Funden besserer Überlieferung nicht zu bezweifeln ist.¹

Diese Urkunde erzählt von einer Versammlung im Lateran am 31. Januar 993. Bei der Zusammenkunft habe sich Bischof Liutold von Augsburg vor Papst Johannes XV. (985-996) und dem Klerus erhoben und darum gebeten, eine Schrift über Ulrich verle-

* Der Text basiert auf einem Vortrag vor dem Verein für hessische Geschichte und Landeskunde in Marburg am 27. Nov. 2008 und referiert teils Ergebnisse der Arbeit: O. KRAFFT: Papsturkunde und Heiligsprechung. Die päpstlichen Kanonisationen vom Mittelalter bis zur Reformation. Ein Handbuch (Archiv für Diplomatik, Beiheft 9), Köln-Weimar-Wien 2005. Sofern die Beispiele dort besprochen sind, habe ich mich auf die entsprechenden Verweise sowie Nachträge neuerer Titel beschränkt, während zu den dort nicht näher berücksichtigten Fällen die Belege dichter gesetzt sind. Für Rat und Hilfe habe ich Frau Prof. Dr. Verena Postel und Herrn Prof. Dr. Andreas Meyer zu danken.

Besondere Abkürzungen: BHL = Bibliotheca Hagiographica Latina antiquae et mediae aetatis, ediderunt socii Bollandiani, 2 Bde., Bruxelles 1898-1899, dazu die Ergänzungen: Bibliotheca Hagiographica Latina antiquae et mediae aetatis. Novum Supplementum, bearb. von Henricus FROS, Bruxelles 1986 (Subsidia Hagiographica 70); JL = Philipp JAFFÉ/Samuel LÖWENFELD (Bearb.): Regesta Pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum MCXCVIII, 2 Bde. Leipzig ²1885-1888; MGH = Monumenta Germaniae Historica.

1 Neueste Edition von Ernst-Dieter HEHL (MGH Const. VI/2), S. 481-484.

sen lassen zu dürfen. Darauf habe man die Vita und eine Reihe von Mirakeln zu Lebzeiten und nach dem Tode vorgetragen. Dies habe die Versammlung vernommen, und sie habe dann aus gemeinsamem Beschluß befohlen, die Erinnerung an Ulrich angemessen zu pflegen. Kurz darauf stellte Johannes XV. die erwähnte Urkunde aus, welche anschließend von Angehörigen des römischen Klerus unterzeichnet wurde.² Insgesamt wurde hier die Qualifikation einer Person als heilig durch Erfüllung bestimmter Kriterien festgestellt und die Konsequenz einer irdischen Verehrung gezogen. Genau dies ist das Wesen der Heiligsprechung, die Feststellung einer im Himmel bereits getroffenen Entscheidung durch kirchliche Instanzen und die Aufforderung zu der dadurch gebotenen Verehrung.

Das erwähnte Geschehen von 993 war alles andere als revolutionär, insbesondere wenn man den damals üblichen Umgang mit neuen Heiligen betrachtet. Die einschlägigen Regeln stammten aus der Zeit Karls des Großen.³ So untersagte man in der *Admonitio Generalis* von 789 die Verehrung falscher Märtyrer und zweifelhafter Heiliger. Das Konzil von Frankfurt (794) legte fest, von den neuen Heiligen nur jene zu verehren, die aufgrund ihres Leidens oder Lebens auserwählt seien. Es folgten weitere Regeln, und durch die Mainzer Synode von 813 wurde noch präziser festgelegt, daß die Übertragung von Heiligenreliquien nur mit Rat des *princeps*, also des Herrschers, und mit der Erlaubnis von Bischöfen und Synoden vorzunehmen sei. All diese Bestimmungen⁴ blieben in späteren kirchenrechtlichen Sammlungen präsent, etwa bei Burchard von Worms, Ivo von Chartres und im *Decretum Gratiani*.

Untersucht man die Praxis, stellt sich das Problem, daß die Ursprünge der Verehrung bestimmter Heiliger oftmals im Dunkeln liegen und nur kalendarische Eintragungen, Patrozinien, Schenkungen an die Grablege den Beginn eines Kultes signalisieren. In manchen besser dokumentierten Fällen zeigt sich aber tatsächlich der Einfluß der karolingischen Normen, denn zahlreiche Übertragungen und Erhebungen von Reliquien sowohl bekannter als auch neuer Heiliger wurden auf Beschluß eines oder mehrerer Bischöfe sowie ihrer Synoden vollzogen. Dabei fiel die geforderte Prüfung des Lebens mehr oder weniger eingehend aus, soweit man das überhaupt sagen kann. Von einer Mitsprache des Herrschers ist wenig zu hören, auch päpstliche Eingriffe sind bis 993 fast nie verlässlich belegt. Sogar die Trennung zwischen dem feststellenden Beschluß über die Frage der Heiligkeit einerseits und der Erhebung bzw. Übertragung der Gebeine andererseits, die aufgrund der räumlichen Distanz zwischen dem Sitz des Papstes und den Grablegen der jeweiligen Heiligen zum Spezifikum der päpstlichen Heiligsprechung werden sollte, läßt sich bei einigen bischöflich-synodalen Kanonisationen bereits beobachten.⁵

Beispiele aus der großen Zahl der frühen, nicht durch Päpste kanonisierten Heiligen gibt es für Hessen aus dem Umkreis der frühmittelalterlichen Missionare. Zu nennen

2 Vgl. dazu vor allem Ernst-Dieter HEHL, *Lucia/Lucina – Die Echtheit von JL 3848*. Zu den Anfängen der Heiligenverehrung Ulrichs von Augsburg, in: DA 51 (1995) S. 195-211.

3 Vgl. hierzu den Überblick bei KRAFFT: *Papsturkunde* (wie Anm. *) S. 16 f.

4 MGH Conc. II S. 170 c. 42, ebd. S. 272 c. 51, ebd. S. 304 c. 68; MGH Capit. I S. 56 c. 42, ebd. S. 77, ebd. S. 103 c. 21, ebd. S. 125 c. 17.

5 KRAFFT: *Papsturkunde* (wie Anm. *) S. 17 f. mit Anm. 79 f.

wäre Bonifatius, der als Märtyrer († 754) eine gewisse Ausnahme darstellt. Solchen Blutzügen nämlich sprach man die automatische Qualifikation als Heilige noch dann zu, als sich die Überprüfung für die friedlich verstorbenen Bekenner längst etabliert hatte.⁶ Auch derartige Heilige sind aus dem Umkreis des Bonifatius hervorgegangen, etwa Lullus, Wigbert oder Witta, wobei auf die beiden letzteren noch zurückzukommen ist. Obwohl die Genannten niemals durch Päpste kanonisiert wurden,⁷ ist ihre Verehrung als Heilige nicht zu bezweifeln und im übrigen auch kirchenrechtlich anerkannt.

Zurück zu Ulrich von Augsburg: Auch die Praxis der ottonischen Zeit, in die seine Heiligsprechung fiel, orientierte sich an den karolingischen Regeln. Was Bischöfe und Synoden normalerweise für neue Heilige unternommen hatten und auch weiterhin unternahmen, wich kaum von den Vorgängen in Rom Anfang 993 ab. Der hauptsächliche Unterschied bestand schlicht darin, daß man bei Ulrich den Weg zum Papst auf sich nahm und damit eine Instanz einbezog, die bisher bei solchen Anlässen nicht berücksichtigt worden war. Ohne Zweifel versprach dies Vorteile für den Kult eines neuen Heiligen, nämlich gesteigertes Prestige und einen unbeschränkten Geltungsbereich des Beschlusses. Ein genuines Interesse des Papstes ist dabei kaum zu erkennen, auch die Urkunde hebt die Initiative des Bischofs von Augsburg hervor. Die bewußte Schaffung eines neuen päpstlichen Rechtes läßt sich mit Sicherheit ausschließen. Auch war der spätere Weg hin zu einer Monopolisierung durch Rom nicht abzusehen.⁸ So überrascht es nicht, daß die Verehrung Ulrichs 1039 durch eine Reichssynode in Tribur nochmals beschlossen wurde.⁹ Im folgenden Jahrhundert waren es ebenfalls von außen an den

6 Man sieht dies an der Diskussion über Thomas Becket nach 1170, vgl. KRAFFT: Papsturkunde (wie Anm. *) S. 122 Anm. 113.

7 Die Aufnahme des Bonifatiusstages als Duplexfest mit einem Offizium für die gesamte katholische Kirche durch Pius IX. (1874) darf nicht als nachträgliche Kanonisation mißverstanden werden. Geregelt wurde die Verehrung eines anerkannten Heiligen; vgl. hierzu Ludwig LENHART: Die Bonifatius-Renaissance des 19. Jahrhunderts, in: Sankt Bonifatius. Gedenkgabe zum zwölft-hundertsten Todestag, Fulda² 1954, S. 533-585, hier S. 563-568.

8 Eine römische Kanonisation war ebensowenig das einzige Mittel, um die beschriebenen Ziele zu erreichen. Im zeitlich parallel liegenden Fall des Celsus von Trier wurde dies offenbar durch die Anerkennung auf der Reichssynode von Ingelheim versucht. Zu der Synode vgl. Hanns Leo MIKOLETZKY (Bearb.): Die Regesten des Kaiserreiches unter Otto II., 955 (973) – 983 (J. F. Böhmer, Regesta Imperii II, 2), Graz 1950, S. 356 Nr. 809 b; und dazu KRAFFT: Papsturkunde (wie Anm. *) S. 24. Der Fall Celsus illustriert außerdem die Suche nach neuen Formen der Heiligenanerkennung gut, denn man unterzog seine Reliquien in Trier zunächst einer Feuerprobe, um ihre Echtheit zu erweisen; vgl. dazu Thomas HEAD: The genesis of the ordeal of relics by fire in Ottonian Germany: An alternative form of canonization, in: Procès de canonisation au Moyen Âge. Aspects juridiques et religieux – Medieval canonization processes. Legal and religious aspects, hg. von Gábor KLANICZAY (Collection de l'école française de Rome 340), Rom 2004, S. 19-37. Die Feuerprobe war allerdings eine Methode zur Identifizierung der Reliquien, die bei den Überresten jüngst verstorbener Personen nicht nötig war.

9 MGH Const. I S. 89 Nr. 44 § 3.

Papst herangetragene Wünsche, welche die päpstliche Heiligsprechung überhaupt am Leben erhielten.

Der nächste sichere Fall einer solchen Kanonisation fand 1004 statt. Er betraf die sog. fünf Brüder, italienische Mönche, die in Polen von Räufern ermordet worden waren. Mangels einer Papsturkunde muß man sich auf einen dürren Hinweis stützen, den man Brun von Querfurt verdankt.¹⁰ Wiederum handelt es sich bei dieser Kanonisation 1004 um eine an den Papst, Johannes XVIII. (1004-1009), gerichtete Bitte. Als Parallele zum Fall Ulrichs von Augsburg ist festzuhalten, daß Brun, der Hagiograph und Gefährte der fünf Brüder, aus dem Führungszirkel des ottonischen Reichs stammte. Brun war Hofkaplan Ottos III. gewesen, trat dann in ein römisches Kloster ein und hat auch den besagten italienischen Mönchen die Idee vermittelt, sich in den Osten zu begeben.

Die Verbindung Bruns von Querfurt zum italienischen Eremitentum und seine, aber auch Ulrichs und Liutolds, Zugehörigkeit zum Reichsepiskopat dürften hinter einem Dualismus stehen, der die folgenden Heiligsprechungen fast durchgehend auszeichnet. Neben oberitalienischen Eremiten traten überwiegend deutsche Bischöfe als Petenten oder Gegenstand von Kanonisationen auf.¹¹ Anscheinend hat sich die Kenntnis von dieser neuen Möglichkeit einer Kultanerkenntnis anfangs nur in solchen Kreisen verbreitet, die davon selbst einmal profitiert hatten. Wohl aus diesem Grund blieben päpstliche Heiligsprechungen im 11. Jahrhundert durchaus selten, und mit der Bedeutung der Heiligen hatte es wenig zu tun, ob jemand in Rom kanonisiert wurde oder nicht. Im übrigen fuhren auch die Ortskirchen damit fort, Heilige auf dem üblichen Weg anzuerkennen.

Auch in Hessen hat es in dieser Zeit Eremiten gegeben, die in den Ruf der Heiligkeit kamen. Das wichtigste Beispiel ist der ursprünglich aus Schwaben stammende Heimerad, eine zu Lebzeiten sehr umstrittene Persönlichkeit.¹² In seiner Vita liest man, daß der Abt von Hersfeld Heimerad 1012 aus einem Kloster vertreiben ließ. Heimerad zog daraufhin Richtung Kassel, nämlich nach Kirchberg und Kirchditmold. Der asketi-

10 Vita quinque fratrum eremitarum seu vita vel passio Benedicti et Iohannis sociorumque suorum auctore Brunone, ed. Jadwiga KARWASINSKA (Monumenta Poloniae Historica, Nova Series 4, 3), Warschau 1973, S. 71, und dazu Harald ZIMMERMANN (Bearb.): Papstregesten 911-1024 (J. F. Böhmer, Regesta Imperii II, 5), Köln-Wien-Weimar²1998, S. 300 Nr. 995 (zu Mitte 1004).

11 KRAFFT: Papsturkunde (wie Anm. *) S. 57.

12 Vgl. zu ihm Herbert GRUNDMANN: Deutsche Eremiten, Einsiedler und Klausner im Hochmittelalter (10.-12. Jahrhundert), in: Archiv für Kulturgeschichte 45 (1963), S. 60-90, hier 77-79 (Nachdruck in: DERS.: Ausgewählte Aufsätze, Bd. 1 (MGH Schriften 25/1), Stuttgart 1976, S. 93-124); Hagen KELLER: „Adelsheiliger“ und Pauper Christi in Ekkeberts Vita sancti Haimeradi, in: Josef FLECKENSTEIN/Karl SCHMID (Hg.): Adel und Kirche. Gerd Tellenbach zum 65. Geburtstag dargestellt von Freunden und Schülern, Freiburg/Basel/Wien 1968, S. 307-324; Karl Heinrich REXROTH: Der heilige Heimerad und Hasungen. Zur Geschichte des Klosters im 11. Jahrhundert und zu seiner Stellung zwischen Hersfeld und Hirsau, in: Chronik der Stadt Baunatal, Bd. 2, Mittelalter und frühe Neuzeit, Baunatal 1995, S. 159-186. Zur Entstehung der Heimerads-Vita bald nach 1072 vgl. nun Hagen KELLER: Meinwerk von Paderborn und Heimrad von Hasungen. Spätottonische Kirchenmänner und Frömmigkeitsformen in Darstellungen aus der Zeit Heinrichs IV. und Friedrich Barbarossas, in: Frühmittelalterliche Studien 39 (2005), S. 129-150, hier S. 141.

sche Lebenswandel ließ ihn derart verwahrlost erscheinen, daß ihn Bischof Meinwerk von Paderborn für den Teufel hielt. Von ihm empfing Heimerad ebenso Prügel wie ein anderes Mal auf Anweisung der Kaiserin.¹³ Die Vita nennt sie Chunza, es handelt sich somit um die 1200 kanonisierte Kunigunde, die bei Kassel Güter besaß.

Heimerads letzter Aufenthaltsort war (Burg-) Hasungen. Dort wurde bald nach seinem Tod 1019 durch den Mainzer Erzbischof Aribo eine Propstei gegründet,¹⁴ wohl um die sich entwickelnden Wallfahrten zu kontrollieren.¹⁵ Um 1082 richtete man unter Beteiligung der Reformmönche von Hirsau ein Kloster ein,¹⁶ das sich der maßgebliche Förderer, Erzbischof Siegfried von Mainz, 1084 zur Grablege erwählte.¹⁷ Überdies wurde die Vita Heimerads samt Wundersammlung durch einen Hersfelder Mönch Ekbert, einen Schüler Lamperts von Hersfeld, verfaßt. Darin spiegelt sich auch eine starke Anziehungskraft des Heimeradgrabes auf die Bevölkerung der *provincia Hassiae*,¹⁸ die dort Heilung von diversen Leiden suchte. Wichtig sind die Aufzeichnungen unter anderem, weil hier eine Reihe hessischer Orte erstmals erwähnt wird, etwa Willingshausen oder (Ober-) Grenzebach.¹⁹

Man darf die Chancen Heimerads als eines Reformheiligen nicht unterschätzen, dem allein die päpstliche Kanonisation fehlte. Es war allerdings der Sache hinderlich, daß die Blütezeit der Heimeradsverehrung ausgerechnet in die heiße Phase des Streites zwischen Papst Gregor VII. und König Heinrich IV. fiel. So war Siegfrieds Nachfolger Wezilo ein Anhänger der kaiserlichen Seite, der schon 1084 versuchte, sich das Kloster zu unterwerfen.²⁰ Daraufhin verließen der Abt und die meisten der Mönche Hasungen.²¹ Gregor VII. unternahm selbst ohnehin keine Kanonisation; es ist aber nicht un-

13 Ekkeberti Vita S. Haimeradi c. 10, ed. Rudolf KÖPKE, MGH SS X, S. 610 (BHL 3779). Vgl. dazu Tilman STRUVE: Lampert von Hersfeld, Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte 19 (1969), S. 1-123, 62; GRUNDMANN: Eremiten (wie Anm. 12) S. 78; KELLER: Adelsheiliger (wie Anm. 12) S. 310.

14 Cornelius WILL (Bearb.): J. F. Böhmer. Regesta Archiepiscoporum Maguntinensium. Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe von Bonifatius bis Uriel von Gemmingen, Bd. 1-2, Innsbruck 1877-86, hier I S. 162 Nr. 86 (1021-1031). Vgl. dazu Christoph NOLL/Johannes BURKARDT: Hasungen, in: Die benediktinischen Mönchs- und Nonnenklöster in Hessen, in Verb. mit Regina Elisabeth SCHWERDTFEGER bearb. von Friedhelm JÜRGENSMEIER und Franziskus BÜLL (Germania Benedictina 7), St. Ottilien 2004, S. 535-559, hier 536 f.

15 KELLER: Adelsheiliger (wie Anm. 12) S. 312.

16 WILL: Regesta I (wie Anm. 14) S. 215 Nr. 152 (vor 1082 IX 1). Erster Abt dort war Lampert von Hersfeld, vgl. GRUNDMANN: Eremiten (wie Anm. 12) S. 79; KELLER: Adelsheiliger (wie Anm. 12) S. 307.

17 WILL: Regesta I (wie Anm. 14) S. 217 Nr. 163 (1084 II 16). Man muß dies mit KELLER: Adelsheiliger (wie Anm. 12) S. 313 als Zeichen einer echten Verehrung Heimerads betrachten.

18 Vgl. zu dem Terminus Fred SCHWIND: Stamm – Territorium – Land: Kontinuität und Wandel im Namen „Hessen“, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 121 (1985), S. 69-82, 72.

19 MGH SS X, S. 606 c. 30 ist die Rede vom Priester *de Willichashuson, quae villa sita est in Hassia provincia*, ebd. 607 c. 35 von *Grincenbach*. Vgl. dazu Ulrich REULING: Historisches Ortslexikon Ziegenhain, Ehem. Landkreis (Historisches Ortslexikon des Landes Hessen 5), Marburg 1991, S. 230, S. 60.

20 WILL: Regesta I (wie Anm. 14) S. 217 Nr. 2.

21 NOLL/BURKARDT: Hasungen (wie Anm. 14) S. 537.

wahrscheinlich, daß der Mainzer Erzbischof, im 11. Jahrhundert wohl der wichtigste Prälat nördlich der Alpen, bei anderen politischen Bedingungen etwas Derartiges in Rom erreicht hätte. Die Verehrung Heimerads als eines modernen, wenn nicht verfrühten Vertreters eines Armutsideals²² könnte bei günstigeren Voraussetzungen also durchaus an Dauer gewonnen haben.

Nach dem Ende des Investiturstreits und zur Bewältigung einiger zwiespältiger Papstwahlen hat es im 12. Jahrhundert mehrere Konzilien unter päpstlichem Vorsitz gegeben. In dieser Zeit hat sich die Meinung entwickelt, daß Heiligsprechungen stets auf derartigen Kirchenversammlungen behandelt werden sollten. An die traditionelle Verbindung von Synode und einem oder mehreren Bischöfen schließt in dieser Zeit also die päpstliche Generalsynode an.

Es gibt einige Beispiele für Kanonisationen oder entsprechende Beratungen auf Konzilien des 12. Jahrhunderts. Noch immer dominierten Heilige aus Deutschland das Bild, und für den hessischen Raum stellte Sturm von Fulda ein typisches Beispiel dar († 779). Bei ihm handelt es sich um einen bayerischen Bonifatiuschüler, dessen Verehrung als Heiliger in den ersten Jahrhunderten nach seinem Tod selbst in Fulda kaum greifbar ist.²³ Sturmis Leben ist im wesentlichen aus einer Vita bekannt, die sein Verwandter und Nachfolger Eigil verfaßte, der die hagiographische Stilisierung nicht zum Leitprinzip erklärte.²⁴

Als Gründungsheiliger Fuldas tritt Sturm erst im 12. Jahrhundert hervor. Von seiner päpstlichen Kanonisation weiß man allein aus einem kurzen Schreiben Innocenz' II. (1130-1143). Es datiert vom 19. April 1139 und richtet sich an Abt Konrad und die Mönche von Fulda.²⁵ Im Staatsarchiv Marburg ist das Original noch verzeichnet, aber leider seit längerem nicht auffindbar.²⁶ In wenigen Sätzen berichtet der Papst von der Entscheidung auf dem (2.) Laterankonzil, nachdem er die Lebensbeschreibung Sturmis gehört und einige der durch diesen gewirkten Wunder anerkannt habe. Diese seien von seinen Brüdern aus Deutschland, das heißt, von den dorthier angereisten Bischöfen, bezeugt worden. Daraufhin sei auf gemeinsamen Beschluß des Konzils festgelegt worden, daß Sturm zu den Heiligen gehöre und man sein Fest begehen solle.

Diese lakonischen Aussagen sind aufschlußreich und typisch für das damalige Verfahren. Ein schriftlicher Prozeß war bei Kanonisationen längst nicht üblich, aber man machte sich, ähnlich wie bei Ulrich von Augsburg, in mündlicher Verhandlung kundig. Dazu gehörte, daß die Heiligenvita verlesen und approbiert wurde. Zudem wurden die

22 KELLER, Adelsheiliger (wie Anm. 12) S. 308 f.

23 Pius ENGELBERT: Die Vita Sturm des Eigil von Fulda. Literarkritisch-historische Untersuchung und Edition (VHKH 29), Marburg 1968, S. 111-113.

24 Ebd. S. 33-35.

25 *Dignum valde*, [1139] IV 19, JL 8007; vgl. dazu Hermann JAKOBS (Bearb.): Regesta Pontificum Romanorum. Germania Pontificia, Vol. III, Provincia Maguntinensis, Pars IV, S. Bonifatius, Archidioecesis Maguntinensis, Abbatia Fuldensis, Göttingen 1978, S. 393 Nr. 106.

26 StAM, Urk. 75 (R I a, Stiftsarchiv Fulda), Findbuch S. 49.

Wunder behandelt, indem man sie ebenfalls vortrug, nun aber auch durch Zeugen bestätigen ließ, die mit den Interessenten angereist waren oder zu ihnen gehörten. Der später auswärts, also am Ort des Heiligengrabes, abgehaltene Prozeß spielte sich also in geraffter Form ab, allerdings waren die deutschen Bischöfe im Falle Sturmis zwar Zeugen, aber wohl kaum Augenzeugen; und ob die Mirakel summarisch oder als Einzelfälle bewertet wurden, läßt die Quelle ebensowenig erkennen.

Eine Diskussion der vorgelegten Beweise vor dem Papst und anderen hohen Klerikern, insbesondere den Kardinälen, fand im übrigen grundsätzlich auch bei späteren Heiligsprechungen statt, sogar dann, als sich die Zeugenvernehmungen am Heiligengrab längst etabliert hatten. Allerdings gibt es von solchen mündlichen Verhandlungen an der Kurie, die letztendlich entscheidend waren, nur wenige direkte Quellen; allein aus einem brisanten Fall des 14. Jahrhunderts, der mit Petrus von Murrone einen von seinem Amt zurückgetretenen Papst (Cölestin V.) betraf, besitzen wir eine Art Protokoll.²⁷

Noch etwas anderes ist bei Sturmii wichtig. Es fragt sich, woher der Abt von Fulda wußte, daß die Kanonisation auf einer derartigen Kirchenversammlung zu erbitten sei. Hier erweisen sich die Konzilien des 12. Jahrhunderts als Knotenpunkte der Informationsvermittlung.²⁸ Schon 1123 hatte ein Vorgängerabt aus Fulda am 1. Laterankonzil teilgenommen. Damals wurde ein anderer Heiligenkandidat aus dem Reich kanonisiert, Bischof Konrad von Konstanz, und man kann hierin das Vorbild sehen.²⁹

Daß die Heiligsprechung Sturmis nicht sozusagen automatisch erfolgte, läßt ein anderer Versuch dieser Zeit erkennen. 1139 hatte auch der Prior von Westminster, Osbert of Clare, ein entsprechendes Gesuch an Papst Innocenz II. gestellt. Hierbei ging es um Eduard den Bekenner, einst englischer König († 1066) und zugleich Klostergründer von Westminster. Osberts Wunsch war jedoch ohne Unterstützung vorgebracht worden, und in einem Ablehnungsschreiben verwies der Papst auf dieses, wie er meinte, zentrale Defizit, das nur durch Bittschriften der gesamten englischen Kirche auszugleichen sei.³⁰ Man kann aus diesem Vergleich ersehen, daß das bei Sturmii erwähnte Zeugnis der deutschen Bischöfe aufgrund des Ranges dieser Personen ein entscheidender Punkt war, um diese Heiligsprechung durchzusetzen.

Trotz solcher Fürsprecher und des einzigartigen Forums auf dem Konzil ist bei Sturmii nach seiner Heiligsprechung kaum eine gesteigerte Verehrung zu finden. Wüßten wir nicht von der entsprechenden Papsturkunde, wären die Spuren so gering, daß die Faktizität der Kanonisation zweifelhaft erscheinen würde. Umgekehrt bedeutet dies, daß auch Fälle, für die es lediglich einen Einzelbeleg gibt, nur mit sehr guten Gründen anzuzweifeln sind.

Viel schwieriger wird die Deutung der Belege aus dieser Zeit, dem 12. Jahrhundert, allerdings, wenn man die Begrifflichkeit der Kanonisation hinzunimmt, wie sie in den

27 KRAFFT: Papsturkunde (wie Anm. *) S. 682-685.

28 Vgl. dazu insgesamt Rudolf SCHIEFFER: Die päpstliche Kurie als internationaler Treffpunkt des Mittelalters, in: Claudia ZEY/Claudia MÄRTL (Hg.): Aus der Frühzeit europäischer Diplomatie. Zum geistlichen und weltlichen Gesandtschaftswesen vom 12. bis zum 15. Jahrhundert, Zürich 2008, S. 23-39, hier 30-32.

29 KRAFFT: Papsturkunde (wie Anm. *) S. 89 Anm. 171.

30 JL 8182, vgl. dazu KRAFFT: Papsturkunde (wie Anm. *) S. 107.

Quellen zu finden ist. *Canonizatio* hat nicht zwingend etwas mit dem Papst zu tun. Zunächst bedeutet der Begriff Anerkennung oder Genehmigung. Wenn er seit dem frühen 11. Jahrhundert in Zusammenhang mit Heiligen erscheint, bezieht er sich immer auf den Leichnam. Es heißt damals so gut wie durchgehend *Canonizatio corporis*, also die Anerkennung der Überreste als wahre Heiligenreliquien, bei ihrer Erhebung aus dem Grab in einen Schrein.³¹ Bis ins späte Mittelalter spielt diese Terminologie eine Rolle, denn nicht selten bezeichnet *Canonizatio* auch dann noch die Erhebung der Gebeine, als der Begriff überwiegend für die päpstliche Heiligsprechung verwendet wird.³² Kompliziert wird die Sache dadurch, daß *Canonizatio* teils ohne erklärende Zusätze dasteht und erst aus dem Zusammenhang erkennbar wird, ob ein Vorgang am Grab oder am fernen Papsthof³³ gemeint ist oder gar die Approbation einer Heiligenvita.³⁴

Eines sei noch ergänzt: In mittelalterlichen Quellen ist mit *Canonizatio* fast nie der Prozeß gemeint, der im späten 12. Jahrhundert zur Informationssicherung hinzutrat. Die Meinung, die Kanonisation sei ein juristisches Verfahren, der Begriff mithin ein Synonym für den Prozeß, ist nicht korrekt. Der förmliche Prozeß tritt ohnehin erst in Zeiten hinzu, in denen die seit 993 nachweisbare päpstliche Heiligsprechung schon längst etabliert war.

Mit der Gewinnung der nötigen Informationen in Form eines Prozesses und den schon erwähnten Zeugenverhören läßt sich der Fall Elisabeths als ein hessisches Beispiel aus dem 13. Jahrhundert anführen.³⁵ Tatsächlich verlief das Verfahren einigermaßen typisch,³⁶ nämlich mit Verhören am Grabesort und dem gut belegten Kanonisationsakt in

31 Vgl. dazu KRAFFT: Papsturkunde (wie Anm. *) S. 27 Anm. 40, S. 81 Anm. 129.

32 Ein Beispiel ist der Fall Virgils von Salzburg, der 1233 durch den Papst heiliggesprochen wurde. Die Reliquienerhebung durch den Salzburger Erzbischof im Jahre 1288 wurde dennoch als Kanonisation bezeichnet; vgl. KRAFFT: Papsturkunde (wie Anm. *) S. 362 Anm. 312.

33 Erstmals verwendete der Papst den Begriff in eindeutiger Weise im Dezember 1139, vgl. KRAFFT: Papsturkunde (wie Anm. *) S. 107 Anm. 23, ebd. 106 Anm. 22 (zur Datierung).

34 Dafür beispielsweise verwendet um 1118/20 in der Petition zur Heiligsprechung des Konrad von Konstanz, vgl. KRAFFT: Papsturkunde (wie Anm. *) S. 75 Anm. 101.

35 Die zahlreichen Ergebnisse, die anlässlich des Elisabethjubiläums von 2007 publiziert wurden, finden sich in: Elisabeth von Thüringen. Eine europäische Heilige, Katalog zur 3. Thüringer Landesausstellung, hg. von Dieter BLUME und Matthias WERNER, Petersberg 2007; Christa BERTELSMEIER-KIERST (Hg.): Elisabeth von Thüringen und die neue Frömmigkeit in Europa (Kulturgeschichtliche Beiträge zum Mittelalter und der frühen Neuzeit 1), Frankfurt/Main u.a. 2008; Jochen-Christoph KAISER (Hg.): Elisabeth von Thüringen, Stuttgart 2007 (= Zeitschrift für Kirchengeschichte 118/3).

36 Gleichwohl scheint es nicht gerechtfertigt, ihren Prozeß als „Musterprozeß“ für die späteren Verfahren anzusehen; so aber Ingrid WÜRTH: Die Aussagen der vier „Dienerinnen“ im Kanonisationsprozeß und ihre Überlieferung im sogenannten Libellus, in: BLUME/WERNER: Elisabeth (Aufsätze) S. 187-192, hier S. 190.

Perugia, der wenige Tage später durch ein Dutzend Urkunden propagiert wurde,³⁷ worauf dann die feierliche Erhebung der Reliquien in Marburg Anfang Mai 1236 folgte.

Betrachtet man die Sache genauer, so wird deutlich, daß Gregor IX. (1227-1241) in den meisten Fällen die Untersuchung über das Leben von Heiligsprechungskandidaten mit dem Hinweis übersprungen hat, er habe diese Personen gut gekannt.³⁸ Tatsächlich war er als Kardinal maßgeblich an der Organisation der Bettelorden beteiligt gewesen, deren Gründerfiguren er später kanonisierte. Die räumliche Distanz zur Landgrafschaft Thüringen dürfte bei Elisabeth dazu geführt haben, daß bei ihr der Prozeß, dessen Spuren man in den Aussagen der vier Dienerinnen des sog. Libellus erkennen kann,³⁹ das Leben der Kandidatin eingehend behandelte. Ebenso wurden Zeugen zu den Wundern verhört, wobei der doppelte Durchgang jeweils Anfang 1233 und 1235 nicht so ungewöhnlich war, wie er bei isolierter Betrachtung scheinen mag.

Fragt man danach, was diese Heiligsprechung ermöglichte, so ist auf das glückliche Zusammentreffen vieler günstiger Faktoren hinzuweisen. Sie umfaßten die neuartige Frömmigkeit, die Elisabeth praktizierte, die zahlreichen Mirakel nach dem Tode, die Abkunft aus höchsten Adelskreisen Europas⁴⁰ und ihre Kontakte mit dem Papst zu Lebzeiten,⁴¹ ein Umstand, der bei vier von fünf der von Gregor IX. kanonisierten Heiligen zu beobachten ist. Die Heiligsprechung war 1235 überhaupt nur denkbar, weil sie und der vorbereitende Prozeß in eine zwischenzeitliche Phase der Entspannung zwischen Papst und Kaiser fielen. Immerhin wirkte sich dieser politische Umstand derart aus, daß Gregor IX. bereits 1233 eine Heiligsprechung ausgeführt hatte, die nichts anderes als ein Gunstbeweis für den Salzburger Erzbischof als Vermittler zwischen Papst und Kaiser war. Kanonisiert wurde damals Virgil, einstiger Bischof von Salzburg,⁴² ein Zeitgenosse und zugleich Gegner des Bonifatius.

Im folgenden Jahr, 1234, trafen sich Kaiser, Papst und weitere Personen, die ein Interesse an Elisabeth hatten, nämlich Hermann von Salza für den Deutschen Orden und Landgraf Konrad für die Ludowinger. Bei diesem Treffen wurden Regelungen über Elisabeths Erbe getroffen, die für die Geschichte Marburgs von bleibender Wirkung waren. Es dürfte auch um die Fortführung des Kanonisationsprozesses gegangen sein. Nicht zufällig hat die Zusammenkunft Anfang Juli 1234 zu dem Zeitpunkt stattgefunden

37 Zur Verteilung dieser Stücke vgl. Otfried KRAFFT: Kommunikation und Kanonisation: Die Heiligsprechung der Elisabeth von Thüringen 1235 und das Problem der Mehrfachausfertigung päpstlicher Kanonisationsurkunden seit 1161, in: Zeitschrift des Vereins für Thüringische Geschichte 58 (2004), S. 27-82, Karte 4.

38 KRAFFT: Papsturkunde (wie Anm. *) S. 329, ebd. 357, ebd. 383.

39 Vgl. zum Forschungsstand und den Problemen Lothar VOGEL, Der Libellus der vier Dienerinnen. Beobachtungen zur Entstehung, Datierung und Wirkungsgeschichte, in: BERTELSMEIER-KIERST, Elisabeth (wie Anm. 35) S. 171-194.

40 Zu den bestimmenden Motiven vgl. besonders Matthias WERNER: Elisabeth von Thüringen, Franziskus von Assisi und Konrad von Marburg, in: BLUME/WERNER: Elisabeth (Aufsätze) (wie Anm. 35) S. 109-135, 126 f., DERS., Elisabeth von Thüringen – Eine europäische Heilige des 13. Jahrhunderts, in: Sborník Katolícké teologické fakulty, Svazek VI., Prag 2004, S. 297-318.

41 Aus dem Briefwechsel ist ein Schreiben des Papstes erhalten, vgl. Otfried KRAFFT: Brief Gregors IX. an Elisabeth, in: BLUME/WERNER: Elisabeth (Katalog) (wie Anm. 35) S. 141-142 Nr. 83.

42 KRAFFT: Papsturkunde (wie Anm. *) S. 359 ff.

den, als Gregor IX. Dominikus heiligsprach.⁴³ Dessen Fall besaß in vielerlei Hinsicht, insbesondere bei der Propaganda durch Urkunden, Parallelen zu Elisabeth,⁴⁴ wobei der Heiligsprechungsprozeß über Dominikus denjenigen zu Elisabeth im zeitlichen Ablauf sogar überholte⁴⁵ und damit Nachfolge- wie auch Präzedenzfall war. Festzuhalten ist zudem, daß dieser auf Betreiben eines Ketzerverfolgers, Johannes von Vicenza, stattgefunden hatte,⁴⁶ dessen Aktivität sich bei Konrad von Marburg gleichsam spiegelte.⁴⁷

Dies ist insofern wichtig, da keine Heiligsprechung Gregors IX., mit Ausnahme des eben erwähnten Virgil von Salzburg, ohne Bezug zur Bekämpfung der Häresie war. Es handelte sich um eine Aufgabe, welcher dieser Papst in Zusammenhang mit einer endzeitlichen Erneuerung der Kirche höchste Priorität einräumte. Nicht umsonst propagierte er in seinen Heiligsprechungsurkunden über Franziskus und Dominikus vor allem diesen Aspekt,⁴⁸ und auch bei Elisabeth führte er ihn an. Daher hat die Zielrichtung gegen die Ketzer, die dieses Kanonisationsersuchen durch die Mitwirkung Konrads bekam, den erfolgreichen Ausgang ohne jeden Zweifel gefördert, denn hier lagen päpstliches Eigeninteresse und die Wünsche der auswärtigen Betreiber eng beieinander.

Nachdem Gregor IX. Kaiser Friedrich II. 1239 erneut gebannt hatte, kam es nicht mehr zu einem Ausgleich der Päpste mit den Herrschern aus der Dynastie der Staufer. Gerade für deutsche Heiligsprechungskandidaten sanken nun die Erfolgsaussichten auf lange Zeit. Ihr Anteil hatte schon in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts so deutlich abgenommen, daß damals sich ein Kardinal wundern konnte, daß es Heilige aus Deutschland gebe, woher sonst nur Krieger kämen.⁴⁹ Allerdings war diese Entwicklung kaum geplant, schließlich gab es sogar noch unter Gregor IX. und Innocenz IV. (1243-1254) Verfahren etwa über den ehemaligen Bischof Brun von Würzburg,⁵⁰ über Hildegard von Bingen⁵¹ und den Eremiten Gunther.⁵² Kanonisiert wurde allerdings keine dieser Personen, die allesamt nicht mehr zum mittlerweile dominierenden Typus des durch die Bettelordensfrömmigkeit zumindest inspirierten Heiligen zählten.

Immerhin war ein kleinerer Erfolg im hessischen Raum zu verzeichnen, der just in diese Periode fiel. So berichteten die Annalen eines Erfurter Dominikaners zum Jahre 1252, man habe am Gründonnerstag (28. März) Reliquien des seligen Wigbert angeb-

43 KRAFFT: Papsturkunde (wie Anm. *) S. 391, DERS.: Kommunikation (wie Anm. 37) S. 58 f.

44 KRAFFT: Kommunikation (wie Anm. 37) S. 52-55 mit Karte 3, ebd. 58 f.

45 Die auswärtigen Kommissare für Zeugenverhöre zu Elisabeth wurden im Oktober 1232 benannt, diejenigen über Dominikus im Juli 1233 in nahezu gleichlautenden Urkunden (vgl. KRAFFT: Papsturkunde (wie Anm. *) S. 365, ebd. 389), doch erfolgte seine Kanonisation bereits 1234, also ein Jahr vor Elisabeth.

46 KRAFFT: Papsturkunde (wie Anm. *) S. 364.

47 Die Meinung, daß Konrad von Marburg durch den Papst in eigenen Mandaten mit den Untersuchungen beauftragt wurde, ist allerdings allein auf Überlieferungsfehler in frühneuzeitlichen Drucken zurückzuführen, vgl. KRAFFT: Papsturkunde (wie Anm. *) S. 387 Anm. 444.

48 KRAFFT: Papsturkunde (wie Anm. *) S. 424.

49 *Vita Annonis archiepiscopi*, ed. Rudolf KÖPKE, MGH SS XI, S. 516, *De terra vestra solent pugnatores venire, mirum quod sancti ibi esse possint*.

50 KRAFFT: Papsturkunde (wie Anm. *) S. 311 mit Anm. 14 (1236), S. 428 mit Anm. 7 (1247).

51 KRAFFT: Papsturkunde (wie Anm. *) S. 309 f. (1228/1237), S. 428 mit Anm. 6 (1243).

52 Zu ihm vgl. unten Anm. 106.

lich wiederaufgefunden und diese im folgenden Sommer (23. Juni) feierlich übertragen.⁵³ Dies hätten der Mainzer Erzbischof und ein päpstlicher Legat autorisiert.⁵⁴

Die Bemerkung zielte auf den einstigen Abt Wigbert von Fritzlar, einen Begleiter des Bonifatius. Er wurde seit karolingischer Zeit verehrt und seine Reliquien waren bereits 774 nach Hersfeld übertragen worden. Es ist sehr bezeichnend, daß die Hersfelder die Gelegenheit zur Anerkennung des Kultes nutzten, als sich der päpstliche Legat Hugo von St-Cher in Deutschland aufhielt. Hugo war der erste dominikanische Kardinal, was die Nachricht bei seinen Mitbrüdern in Erfurt erklärt, und er hatte sich intensiv um die Stärkung der eigenen Ordensheiligen bemüht.⁵⁵ Außerdem war er ein bedeutender Theologe, hatte die ersten Schritte zur Einführung des Fronleichnamfestes und viele weitere kultfördernde Maßnahmen veranlaßt.⁵⁶ Für die Hersfelder bot seine Autorisierung einen einfachen Weg, um den Wigbertkult bestätigen zu lassen. Eine im Original erhaltene Ablaßurkunde des Legaten vom August 1252 bestätigt die chronikalische Aussage,⁵⁷ denn sie erwähnt ebenfalls den 23. Juni, an dem der heilige Wigbert nach seiner Entdeckung dem Volk gezeigt worden sei. Zwar konnte Hugo nur 40 Tage Ablass gewähren, anders etwa als bei der Heiligsprechung Elisabeths, bei der allein der Papst ein Jahr und 40 Tage Ablass verliehen hatte, doch waren vor 1218 auch bei Heiligsprechungen keine Ablässe verliehen worden. Daher war die Hersfelder Lösung durchaus angemessen. Derartige durch Legaten genehmigte Reliquienübertragungen waren im übrigen kein Ausnahmephänomen, sondern gehörten zu den üblichen Wegen, um Kulte älterer Heiliger zu verankern oder zu beleben. Dies war möglich, obwohl das

53 *Annales Erphordenses fratrum Praedicatorum*, in: *Monumenta Erphesfurtensia*, ed. Oswald HOLDER-EGGER 113, dazu Harald WUNDER: *Die Wigberttradition in Hersfeld und Fritzlar*, Diss. Erlangen-Nürnberg 1964, S. 148, J. H. H. SASSEN: *Hugo von St. Cher. Seine Tätigkeit als Kardinal 1244-1263*, Bonn 1908, S. 62 Anm. 5; WILL, *Regesta II* (wie Anm. 14) S. 317 Nr. 28.

54 Der Kardinal kann nicht an der Erhebung teilgenommen haben, denn er hielt sich im Juni 1252 im äußersten Westen des Reiches auf, vgl. SASSEN, *Hugo* (wie Anm. 53) S. 67, ebd. 78. Vgl. zu Hugo außerdem Agostino PARAVICINI BAGLIANI: *Cardinali di curia e «familiae» cardinalizie dal 1227 al 1254* (*Italia sacra* 18), Padua 1972, S. 256-272. Es ist in diesem Zusammenhang außerdem erwähnenswert, daß Hugo bald darauf nochmals mit Angelegenheiten Hersfelds befaßt war, als er gemeinsam mit König Wilhelm am 12./13. Dezember 1252 in Fulda den staufferfreundlichen Hersfelder Abt Werner absetzte; vgl.: *Die deutschen Königspfalzen. Repertorium der Pfalzen, Königshöfe und übrigen Aufenthaltsorte der Könige im deutschen Reich des Mittelalters*, Bd. 1, Lief. 5, bearb. von Michael GOCKEL, Franz STAAB, Fred SCHWIND, Göttingen 2001, S. 570 Nr. 45.

55 Vgl. dazu O. KRAFFT: *Ein Brief des Dominikanerpriors Lambert von S. Eustorgio in Mailand über Kanonisation und Elevation des Petrus Martyr (1253)*, in: *Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken* 83 (2003), S. 404-426.

56 Vgl. hierzu KRAFFT: *Papsturkunde* (wie Anm. *) S. 430 Anm. 14; außerdem Maaïke VAN DER LUGT, *Le miracle chez Hugues de Saint Cher*, in: Louis-Jacques BATAILLON u. a. (Hg.): *Hugues de St-Cher (†1263). Bibliographie et théologie* (*Bibliothèque d'histoire culturelle du Moyen Age* 1), Turnhout 2004, S. 387-425.

57 *StA MR*, Urk. 56 (*Hersfeld M I Stift Hersfeld*), 1252 August 4, vgl. Text I im Anhang; vgl. dazu WUNDER: *Wigberttradition* (wie Anm. 53) S. 149. Das Stück wurde in Toul ausgestellt, vgl. auch SASSEN: *Hugo* (wie Anm. 53) S. 78.

Kirchenrecht spätestens im Liber extra 1234 dem Papst die alleinige Kompetenz zur Heiligsprechung zugewiesen hatte.

Die Mitte des 13. Jahrhunderts stellt ohnehin einen Wendepunkt im Kanonisationswesen dar. Selbst für die seither durch Päpste anerkannten Heiligen wurde es wieder schwieriger, eine breite Anerkennung zu bekommen. Dies lag nicht allein an der Beziehung zwischen Papst und Kaiser, sondern am zunehmend komplizierten Verhältnis zu den Bettelorden, die damals die Avantgarde an neuen Heiligen stellten. Anders als bei den Kanonisationen Gregors IX., die mit Franz von Assisi, Elisabeth, Antonius von Padua oder Dominikus eine europaweite Resonanz gefunden hatten, stießen einige weitere Heilige, besonders der dominikanische Inquisitor Petrus von Verona (†1252),⁵⁸ nicht mehr auf einhellige Zustimmung. Gleichzeitig hatten sich anspruchsvolle Verfahrensnormen bei der Ermittlung von Leben und Wundern neuer Kandidaten etabliert, die es selbst für Päpste diffizil machten, bestimmte Fälle in ihrem Sinne zu beschleunigen. Für die Interessenten an Heiligsprechungen wuchsen durch das komplizierte und langwierige Verfahren auch die finanziellen Hürden. Diese Erscheinung erklärt ebenfalls, warum sich die Hersfelder 1252 ebenso wie viele andere nicht um eine förmliche Kanonisation bemüht haben.

Insgesamt ist nach 1267 erstmals seit langem eine 30jährige Pause bei Heiligsprechungen zu beobachten, und seither gab es immer wieder langjährige Unterbrechungen. Viele Päpste vom späten 13. bis zum 16. Jahrhundert kanonisierten keinen einzigen Heiligen. Dies unterscheidet sie deutlich von ihren Vorgängern der Zeit von 1146 bis 1268, die nicht nur selbst heiligsprachen, sondern dies bis etwa 1190 öfter auch an Dritte delegiert hatten.⁵⁹

In diesem Zusammenhang ist ein weiteres Beispiel zu besprechen, dessen Protagonist noch ins 13. Jahrhundert gehört, während die unlängst wiederentdeckte Vita aus den Jahren 1302/3 stammt.⁶⁰ Sie schafft eine sichere Grundlage für einige Einzelheiten, die bisher nur aus einer Vita im Legendar des Hermann Greven⁶¹ und aus der Landeschronik des Wigand Gerstenberg bekannt waren. Es handelt sich um Konrad von Hörnsheim bzw. Herlesheim, einen Mönch aus Haina, der dort als Kellermeister tätig war. Von diesem Zisterzienser zeichnet die älteste Vita eine deutlich mystisch gefärbtes Bild, dazu berichtet sie nach dem schon von Wundern begleiteten Leben auch von mehreren Mirakeln, die sich nach dem Tod Konrads durch dessen Fürbitte ereignet haben sollen.⁶² Solche postmortalen Fälle

58 KRAFFT: Papsturkunde (wie Anm. *) S. 498 f.

59 Vgl. dazu Jürgen PETERSOHN: Die päpstliche Kanonisationsdelegation des 11. und 12. Jahrhunderts und die Heiligsprechung Karls des Großen, in: Stephan KUTTNER (Hg.): Proceedings of the fourth international congress of medieval Canon Law (Toronto 21.-25. August 1972) (Monumenta iuris canonici, series C, subsidia 5), Città del Vaticano 1975, S. 163-206.

60 Klaus NAB: Die Vita beati Conradi de Herlesheim. Ein neuer Text aus dem Kloster Haina, in: DA 64 (2008), S. 15-61.

61 Herausgegeben von Baudouin DE GAIFFIER: La vie de S. Conrad d'Herlesheim, in: Analecta Bollandiana 55 (1937), S. 75-95 (BHL 1919m).

62 Vita c. 29-36, ed. NAB (wie Anm. 59) S. 53-56. All diese Wunder fehlen in den beiden anderen erhaltenen Quellen zu Konrad, so in der Übernahme dieser Vita in die Landeschronik Gerstenbergs; letzterer beschränkt sich (abgesehen von einer an anderer Stelle Heilung betreffend den Landgrafen Heinrich) vielmehr auf die Tugenden Konrads, vgl. Hermann DIEMAR (Hg.): Die

waren seit ca. 1200 entscheidend für eine Beurteilung in einem Kanonisationsverfahren, das sich bei dem Mönch von Haina aber nicht nachweisen läßt. Sein Hagiograph schreibt immerhin, der Lebenswandel, die Gabe der Prophetie und die Wunder hätten wie himmlische Siegel bekräftigt und gezeigt, daß Konrads Leben der Kanonisation würdig sei.⁶³ Dazu erscheinen anschließend zwei Episoden, die in diesem Zusammenhang aufschlußreich sind. So hätten sich nach Konrads Tod die Äbte von Haina und Arnsberg sowie ein Franziskaner getroffen und ihn wie aus einem Munde als Heiligen beurteilt.⁶⁴ Konrad sei ein wahrer Israelit gewesen (nach Joh. 1, 47, ein durch Jesus vergebenes Attribut, das bei christlichen Heiligen nicht selten erscheint) und habe mit dem Herrn nach Art des Moses vertraute Gespräche geführt. Die gemeinsame Feststellung kann man durchaus als eine Art „Heiligsprechung“ betrachten, da sie im Kern ein mündliches Urteil darstellte, dem es allerdings an rechtlicher Grundlegung, entsprechender Kompetenz und Verbindlichkeit mangelte. In der zeittypischen Beschränkung auf eine weitgehend lokale bzw. auf das ordensinterne Umfeld begrenzten Kult dürfte dies nicht so gravierend gewesen sein, wie es zunächst erscheinen mag. Überdies hat der Hainaer Hagiograph noch eine zweite Art der Bestätigung des Heiligen hinzugefügt, deren Schauplatz in Brabant an eine enge Verbindung im Heiligenkult erinnert, die bereits bei Elisabeth von Thüringen zu sehen ist.⁶⁵ So hätten sich die beiden genannten Zisterzienseräbte auf dem Weg nach Clairvaux im Zisterzienserinnenkloster Herkenrode mit Elisabeth von Spaalbek⁶⁶ getroffen. Die Visionärin habe den Äbten auf Nachfrage die Auskunft gegeben, Konrad werde vom Vater des Lichtes unter die Söhne gerechnet, er sei des Anblicks Gottes teilhaftig und sein Haupt glänze mit einem kostbaren Diadem.⁶⁷ Diese Feststellungen, die Elisabeth von Spaalbek gleichsam durch direkten Kontakt mit dem Himmel treffen konnte, bestätigten die Qualifikation Konrads durch die üblichen Merkmale eines Heiligen. Dies scheint für den Verfasser der Vita nicht nur als Vorstufe zur päpstlichen Approbation gegolten zu haben, sondern bekräftigte einen alternativen Weg, wenn man nicht auf die gesamtkirchliche Verehrung zielte. Eine Rücksichtnahme auf die päpstliche Kompetenz der Heiligsprechung spiegelt sich allerdings darin, daß in dem Text für Konrad auf das Attribut *sanctus* verzichtet wird.⁶⁸ Seine Verehrung in begrenztem Rahmen hat dies freilich nicht verhindert.⁶⁹

Chroniken des Wigand Gerstenberg von Frankenberg (VHKH 7, 1). Marburg 1909, S. 353-355. Auch Hermann Greven, ed. DE GAIFFIER: *Vie* (wie Anm. 61) S. 94 f. § 14, erwähnt nur die Heilung des Landgrafen.

63 Vita c. 37, ed. NAB (wie Anm. 60) S. 56 f.

64 Vita c. 38, ed. NAB (wie Anm. 60) S. 58.

65 Vgl. dazu Bernard DELMAIRE, Mittelalterliche Elisabethverehrung in Nordfrankreich und Belgien, in: Elisabeth von Thüringen (Katalog) (wie Anm. 35) S. 364-367.

66 Zu ihrer ebenfalls als Heilige verehrten Person vgl. Marie-Anselme DIMIER: *Élisabeth de Spaalbek*, in: *Dictionnaire d'histoire et de géographie ecclésiastique* 15 (1963), Sp. 224-225.

67 Vita c. 39, ed. NAB (wie Anm. 60) S. 60, kürzer außerdem bei Hermann Greven, ed. DE GAIFFIER: *Vie* (wie Anm. 61) S. 93 f. § 13.

68 So die Beobachtung von NAB, Vita (wie Anm. 60) S. 24.

69 Zum Kult vgl. NAB, Vita (wie Anm. 60) S. 24 f.

Im Verlauf des 14. Jahrhunderts war, wie schon erwähnt, keines der bei den Päpsten vorgebrachten Kanonisationsersuchen aus Deutschland erfolgreich. Immerhin hat es weiterhin einige weniger bekannte Ansätze dazu gegeben, bei denen wiederum einige Hessen eine Rolle spielten. Abt Ludwig und der Konvent von Hersfeld ernannten Anfang 1341 den Propst von Johannesberg, Heinrich von Reichenbach,⁷⁰ zum Abgesandten und Prokurator.⁷¹ Er wurde damit beauftragt, für die Kanonisation eines gewissen Albwinus tätig zu werden, insbesondere, um durch Predigten Beiträge einzuwerben, da die Heiligerhebung durch die Wunder, gerade Heilungen von Pestkranken, notwendig geworden und auch eingefordert worden sei. Die recht weitschweifige Urkunde nutzt wiederholt das Bild des Heiligen als Heilmittel, um seine Wirkung zu umschreiben. Im Austausch sollten die Spender aller frommen Werke der immerhin 364 Klöster umfassenden Gebetsgemeinschaft Hersfelds teilhaftig werden. Es handelt sich dabei um eine Art der Werbung für eine geistliche Institution, die eine lange Tradition besaß.⁷²

Wer war nun der Kandidat Albwinus? In der älteren Literatur ist er als Bischof Witta von Büraburg bei Fritzlar identifiziert worden, welcher in Briefen des Bonifatius aus den Jahren 846/7 erscheint. Wittas Leichnam dürfte in der Tat nach Hersfeld gebracht worden zu sein. Zu bedenken ist nun, daß Witta auf Latein Albinus hieß, aber in der Urkunde ein Albwinus erscheint.

Offenbar handelt es sich um unterschiedliche Personen:⁷³ Ein mit dem Sitz nicht zuzuordnender Bischof des Namens Albinus läßt sich um 790 im Necrolog von St. Peter in Salzburg festmachen.⁷⁴ Da die ursprünglichen Bistumsgründungen des Bonifatius, also Büraburg und Erfurt, recht bald revidiert wurden, müßte dieser Albinus Chorbischof gewesen sein⁷⁵ und damit etwa so fungiert haben wie die heutigen Weihbischöfe.

Die Hersfelder scheinen ihre Informationen über den Heiligsprechungskandidaten aus zwei Quellen kompiliert zu haben. Einerseits verweisen sie auf die Vita des Klosterheiligen Lullus, ein Werk des Lampert von Hersfeld.⁷⁶ Zum anderen wurde wieder-

70 Vgl. zu der Propstei Ludwig UNGER: *Hersfeld, Johannesberg*, in: *Mönchs- und Nonnenklöster in Hessen* (wie Anm. 14) S. 630-632, mit einer Liste der Pröpste, die aber zwischen 1260 und 1560 keine Personen nennt.

71 StA MR, Urk. 56 (Hersfeld M I Stift Hersfeld), 1341 I 14, vgl. Text II im Anhang. Auszüge aus dem Stück finden sich bei WUNDER, *Wigberttradition* (wie Anm. 53) S. 155-156 Anm. 1-4, und bei STRUVE: *Lampert* (wie Anm. 13) S. 117 f., und dazu ebd. S. 61.

72 In weitaus größerem Maße wurde dies von anderen geistlichen Institutionen europaweit betrieben, vgl. zu einem aufschlußreichen Beispiel Andreas MEYER: *Organisierter Bettel und andere Finanzgeschäfte des Hospitals von Altopascio im 13. Jahrhundert*, in: Gisela DROSSBACH (Hg.): *Hospitäler in Mittelalter und früher Neuzeit. Frankreich, Deutschland und Italien. Eine vergleichende Geschichte*, München 2007, S. 55-105.

73 Diese Einzelheiten legt WUNDER: *Wigberttradition* (wie Anm. 53) S. 91-95, dar. Er löst damit das Problem, das Theodor SCHIEFFER: *Angelsachsen und Franken. Zwei Studien zur Kirchengeschichte des 8. Jahrhunderts* (Akademie der Wissenschaften und der Literatur Mainz, Abh. der geistes- und sozialwissenschaftlichen Klasse 1950, Nr. 20, S. 1432-1539), Wiesbaden 1950, S. 1498 (= S. 72) mit Anm. 2, besprochen hatte.

74 MGH *Necr.* II, S. 26 § 63, dazu WUNDER: *Wigberttradition* (wie Anm. 53) S. 94.

75 WUNDER: *Wigberttradition* (wie Anm. 53) S. 100.

76 STRUVE: *Lampert* (wie Anm. 13) S. 61.

um auf die Herrschernähe des Klosters anspielend erklärt, Albwinus sei der Kaplan des heiligen Kaisers Karl des Großen gewesen. Dabei müßte man an den berühmten Gelehrten Alcuin denken, der tatsächlich auf Latein als Albinus erscheint und von dem auch eine Heiligenvita existiert.⁷⁷ Somit fragt sich, ob man für die Hersfelder Rückschau im 14. Jahrhundert die scharfsinnigen Differenzierungen zwischen Albwinus-Albuinus, Albinus-Witta und Albinus-Alcuinus voraussetzen kann. Eher scheint es, daß diese Figuren in der Erinnerung amalgamiert sind. Ein heiliger Albinus hätte zudem ein weiteres Problem gehabt, denn so heißt auch ein sehr oft parodierter Heiliger, der angeblich mit seinem Genossen Rufinus in Rom und beim Papst wirksamer sei als jeder andere. Albinus und Rufinus, der Weiße und der Rötliche, sind dabei Umschreibungen für Silber und Gold.⁷⁸

Die Hersfelder Aussage über Kaiser Karl als Heiligen (*beatus*) ist hingegen nicht so bemerkenswert, wie die ältere Literatur meinte.⁷⁹ Nach dessen Heiligsprechung durch einen Delegaten des Gegenpapstes Paschalis (III.) 1167 hat es eine bedingte Anerkennung der Karlsverehrung in Aachen durch Rom gegeben.⁸⁰ Im letzten Drittel des 13. Jahrhunderts konnte man beispielsweise in Zürich erklären, Karl der Große, den man als eine Art Gründerheiligen sah,⁸¹ sei von Gregor IX. kanonisiert worden,⁸² also dem Papst, dem man auch Elisabeths Heiligsprechung verdankte. Somit scheint die Urkunde über Albwinus mit der Nennung Karls nur die übliche Legitimationsstrategie zu verfolgen, daß Heilige sich schon auf Erden gern in der Gesellschaft von ihresgleichen aufzuhalten haben.

Wie lagen nun die Erfolgschancen für den Hersfelder Plan? Die sozusagen nachholende Kanonisation von älteren Heiligen kam über das gesamte Mittelalter vor, etwa bei Sturmli oder Virgil von Salzburg. Einige Fälle des 15. Jahrhunderts zeigen, daß durchaus Personen mit nebulösen Lebensläufen durch Päpste anerkannt werden konnten. Der Nürnberger Patron Sebald, angeblich ein dänischer Prinz, der als historische Figur nicht zu greifen ist,⁸³ ist ein gutes Beispiel hierfür, obwohl man den ungewöhnlichen Weg wählte, sich statt des Heiligen nur dessen Verehrung vom Papst bestätigen zu lassen.⁸⁴

77 BHL 242, ed. Wilhelm ARNDT, MGH SS XV, S. 184-197.

78 Paul LEHMANN: Die Parodie im Mittelalter, Stuttgart²1963, S. 25 ff.

79 WUNDER: Wigbertradition (wie Anm. 53) S. 155.

80 Vgl. zur Heiligsprechung PETERSOHN: Kanonisationsdelegation (wie Anm. 59) S. 209 ff., DERS.: Kaisertum und Kultakt in der Stauferzeit, in: DERS. (Hg.): Politik und Heiligenverehrung im Hochmittelalter (Vorträge und Forschungen 42), Sigmaringen 1994, S. 101-146, hier 108 ff.; zur späteren Anerkennung durch Rom, die sich im Dekretalenkommentar Kardinals Hostiensis spiegelt, KRAFFT: Papsturkunde (wie Anm. *) S. 152 f. mit Anm. 269; Albert SIEGER: Probleme um die Kanonisierung Karls des Großen, in: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 104/5 (2002/3), S. 637-672, hier S. 653, 657.

81 Chron. universalis Turicensis, ed. A. HOFMEISTER (Anhang zu: Ottonis de Sancto Blasio Chronica, MGH SS rer. Germ. in us. scholar.), S. 103.

82 In einer wohl durch die Empfänger beeinflussten Urkunde für Zürich äußerte 1272 Bischof Eberhard von Konstanz, Karl der Große sei durch Gregor IX. kanonisiert worden, vgl. Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 4, bearb. von Jakob ESCHER und Paul SCHWEIZER, Zürich 1896-1898, S. 195 Nr. 1480 (1272 II 22) mit Anm. 4, wo die Faktizität der Behauptung vorausgesetzt wird.

83 Vgl. etwa GRUNDMANN: Eremiten (wie Anm. 12) S. 79 f.

84 KRAFFT: Papsturkunde (wie Anm. *) S. 942-947.

Bei Albwinus war allerdings die politische Lage denkbar ungünstig für einen direkten Vorstoß an der päpstlichen Kurie, die damals in Avignon saß. Zwischen den damaligen Päpsten Benedikt XII. (1335-1342); Clemens VI. (1342-1352) und dem römischen Kaiser Ludwig IV. (1314-1347), abschätzig der Bayer genannt, war das Zerwürfnis trotz aller Vermittlungsversuche so tiefgreifend, daß Hersfeld als Reichskloster mit seinem Ansinnen kaum Chancen gehabt hätte. Auch die zitierte Urkunde von 1341 nennt es eine treue Tochter des Reichs. Alle erfolgreichen Kanonisationen dieser Zeit waren von Herrschern gefördert worden, die mit dem Papst in bestem Einvernehmen standen, insbesondere durch die französischen Könige und ihren Familienzweig in Neapel.

In Zusammenhang mit dem 14. Jahrhundert ist am Rande noch ein weiterer hessischer Fall zu erwähnen, nämlich Elisabeths Tochter Gertrud von Altenberg. Die aus einem Ablassschreiben fabrizierte Urkunde über ihre Anerkennung durch einen Papst Clemens (V. oder VI.) auf Bitten ausgerechnet Ludwigs des Bayern ist eine abstruse Fälschung der frühen Neuzeit.⁸⁵ Ein derartiger Vorgang wäre aus den genannten politischen Gründen ebenso unwahrscheinlich gewesen wie eine Heiligsprechung des Albwinus.

So muß man für den Hersfelder Kandidaten angesichts der damaligen Situation feststellen, daß eine päpstliche Kanonisation eher als Fernziel zu betrachten war. Die Einsetzung eines Albwinus-Beauftragten ließ ungeachtet der damaligen Erfolgchancen beim Papst mindestens auf positive Effekte wirtschaftlicher Art hoffen, also auf Einnahmen, die für die Abtei erwünscht waren. So drückte auch die zitierte Urkunde den Wunsch aus, aus den Einnahmen das alte Kirchengebäude in Hersfeld zu erneuern. Vom Ausgang der Angelegenheit ist allerdings nichts weiter bekannt.

Ein weiterer Fall, der in einer gewissen Verbindung mit Personen aus Hessen stand, war die bei mehreren Päpsten vorgebrachte Petition zur Heiligsprechung des Magdeburger Erzbischofs Burchard von Schraplau (1307/08-1325).⁸⁶ Dieser Erzbischof war im September 1325 Opfer eines Mordanschlags geworden, der das Resultat eines Konflikts über seine Rolle als Stadtherr mit den Bürgern von Magdeburg und Halle war.⁸⁷

85 Daß es sich hierbei um eine Fälschung handelt, zeigt Thomas DOEPNER: Das Prämonstratenserinnenkloster Altenberg im Hoch- und Spätmittelalter. Sozial- und frömmigkeitsgeschichtliche Untersuchungen (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 16), Marburg 1999, S. 72 f. Anm. 73; vgl. auch KRAFFT: Papsturkunde (wie Anm. *) S. 1009; Christian SCHUFFELS: „Beata Gerdrudis, filia sancte Elyzabeth“. Gertrud, die Tochter der heiligen Elisabeth, und das Prämonstratenserinnenkloster Altenberg an der Lahn, in: BLUME/WERNER, Elisabeth (Aufsätze) (wie Anm. 35) S. 229-244, 241 Anm. 15; Matthias WERNER: Mater Hassiae – Flos Ungariae – Gloria Teutoniae. Politik und Heiligenverehrung im Nachleben der hl. Elisabeth von Thüringen, in: PETERSOHN: Politik und Heiligenverehrung (wie Anm. 79) S. 449-540, hier S. 533 Anm. 420.

86 Vgl. Michael SCHOLZ: Burchard, Edler von Schraplau, in: Erwin GATZ (Hg.): Die Bischöfe des Heiligen Römischen Reichs. 1198 bis 1448. Ein biographisches Lexikon, Berlin 2001, S. 389-390.

87 Dazu vgl. eingehend Gudrun WITTEK: Ein Mord als folgenschwere Störung des Stadtfriedens. Das gewaltsame Ende des Magdeburger Erzbischofs Burchard III. im Jahr 1325, in: Sachsen und Anhalt 20 (1997), S. 365-403, ferner G. HERTEL: Die Ermordung Erzbischofs Burchard III. von Magdeburg, in: Geschichts-Blätter für Stadt und Land Magdeburg 22 (1887), S. 53-72.

Offenbar wurde seitens seiner Nachfolger der Versuch unternommen, diesen Tod als Martyrium zu deuten, zumal Wunder die Heiligkeit Burchards zu bestätigen schienen.

Schon 1327 und 1328 wurden unter dem neuen Erzbischof Otto,⁸⁸ dem Sohn des Landgrafen von Hessen, mehrere Burchardsmirakel aufgezeichnet, darunter nicht nur Heilungen, sondern auch die Gefangenenbefreiung eines betrügerischen Münzmeisters aus Halle.⁸⁹ Möglicherweise hatte sich Otto von Hessen (1327-61) bei Papst Johannes XXII. (1316-1334) um die Kanonisation bemüht. Dennoch verzögerte sich dieser Plan unter ihm, was wahrscheinlich daran lag, daß der Erzbischof Wert auf einen Ausgleich mit der Stadt Magdeburg legte, sie bald vom Bann löste und dies auch beim Papst erreichte.⁹⁰

Erst in einem Schreiben des Erzbischofs Dietrich von Magdeburg (1361-67)⁹¹ an Papst Urban V. (1362-1370) hört man wieder von der Heiligsprechung Burchards. Der Erzbischof wollte seiner erhaltenen Bittschrift aus dem Jahre 1366 zufolge seinen Offizial und zugleich Sekretär in dieser Sache zum Papst schicken. Bei dem Emissär handelte es sich um einen Mann namens Johannes von Marburg, der seine juristischen Kenntnisse beim Studium in Bologna und Padua erworben hatte.⁹²

Ungewöhnlich ist der Quellenbefund, denn besagte Petition ist gleich mehrfach in Magdeburg überliefert,⁹³ während wir auf päpstlicher Seite keine Spuren finden können. Johann von Marburg ist für 1367 jedenfalls nicht in Magdeburg nachzuweisen,⁹⁴ anders als in den sonstigen Jahren. Da die Petition des Erzbischofs kein Tagesdatum hat, sind zwingende Schlüsse zwar nicht erlaubt, aber es sei auf eines hingewiesen. Papst Urban V. hatte versucht, seinen Sitz von Avignon wieder nach Rom zu verlegen und sich daher im Frühjahr 1367 von Südfrankreich zurück nach Italien begeben. So ist Johanns Unternehmen etwa in diese Zeit gefallen, was der Sache ebensowenig förderlich gewesen sein dürfte, wie der Umstand, daß sein Auftraggeber, Erzbischof Dietrich, Ende 1367 starb.

Zu erwähnen ist auch ein anderes Problem: Sofern die uns bekannten Burchardswunder nicht durch zusätzliche Fälle ergänzt wurden, ist ihre Zahl jedenfalls zu gering

88 Vgl. zu ihm Michael SCHOLZ: Otto, Landgraf von Hessen, in: GATZ: Bischöfe (wie Anm. 86) S. 390-391.

89 W. SCHUM, *Miracula Burchardi III. archiepiscopi Magdeburgensis*, in: NA 12 (1887), S. 586-590 (BHL 1480/81); dazu vgl. Gottfried WENTZ/Berent SCHWINEKÖPER: *Das Erzbistum Magdeburg*, Bd. I/1: *Das Erzstift St. Moritz in Naumburg (Germania Sacra)*, Berlin – New York 1972, S. 31.

90 Vgl. K. HEINE: Burchard von Schraplau, genannt „der Lappe“, Erzbischof von Magdeburg (1307-1325), in: *Neue Mitteilungen aus dem Gebiet der historisch-antiquarischen Forschung* 20 (1900), S. 456-542, 527.

91 Vgl. zu ihm Christian RADTKE/Karl HENGST/Michael SCHOLZ, in: GATZ: Bischöfe (wie Anm. 86) S. 391-392.

92 Vgl. WENTZ/SCHWINEKÖPER, *Erzbistum* (wie Anm. 89) S. 375.

93 *Urkundenbuch der Stadt Magdeburg*, Bd. 1, hg. von Gustav HERTEL (*Geschichtsquellen der Provinz Sachsen* 26/1), Halle 1892, S. 305-307 Nr. 475; auch bei Johann Christoph VON DREYHAUPT, *Pagus Neletici oder Ausführliche diplomatisch-historische Beschreibung des ... Saal-Kreyses ...*, Bd. 1, Halle 1755, S. 79 f.; vgl. dazu WITTEK: *Mord* (wie Anm. 85) S. 396, HEINE: *Burchard* (wie Anm. 90) S. 540.

94 WENTZ/SCHWINEKÖPER: *Erzbistum* (wie Anm. 89) S. 375.

gewesen, um eine Untersuchung auch nur zu beantragen. In diesem Falle dürfte Johann von Marburg als studierter Jurist die Aussichtslosigkeit des Unterfangens erkannt haben. Jedenfalls hört man danach nichts mehr über irgendeinen Kanonisationsversuch bezüglich Burchards. Als Feind der Freiheitsbestrebungen von Bürgern wäre Burchard ein besonderer Heiliger geworden, und tatsächlich gibt es im 14. Jahrhundert Fälle, bei denen in akuten Konflikten Kanonisationen zugunsten beteiligter Parteien gewährt wurden, etwa beim Kampf gegen Ketzer, in der Auseinandersetzung zwischen England und Frankreich um die Bretagne⁹⁵ oder während des großen Schismas.⁹⁶

Eine weitere Frage wäre, wie im Erfolgsfall die Rezeption solcher neuer Heiliger wie Albwinus oder Burchard ausgesehen hätte, ob sie also nach der Kanonisation eine europaweite Verehrung gleich der des Franz von Assisi oder Elisabeths hätten erlangen können. Vergleichsmaßstab hierfür sind die Heiligen, die im 14. Jahrhundert tatsächlich kanonisiert wurden: Von 1323 bis 1368 sind lediglich drei Personen anzuführen, nämlich der Dominikanergelehrte Thomas von Aquin, der Jurist und Weltpriester Ivo von Tréguier sowie der Hofbeamte und Franziskanerterziar Elzear von Sabran. Die Verehrung dieser drei konzentrierte sich einerseits stark auf die Grablegen, die in diesen Fällen in Süditalien, der Bretagne und in der Provence lagen, andererseits haben sie jeweils eine weitere, sehr spezialisierte Anhängerschaft besessen. Bei Thomas von Aquin war dies der Dominikanerorden und bei Ivo die Juristen.⁹⁷ Der Verehrung Elzears haben sich die Franziskaner angenommen, allerdings blieb er blaß gegenüber den anderen Ordensheiligen wie Franziskus oder Antonius von Padua. Immerhin lassen Quellen etwa aus Fulda erkennen, daß die Nachricht von Elzears Kanonisation 1368 auch dorthin drang.⁹⁸

Dennoch gehörten er oder Ivo zu den wenig beachteten Heiligen. Der Mangel an Resonanz konnte in dieser Zeit so weit gehen, daß der 1401 kanonisierte Johannes von Bridlington selbst bei der katholischen Kirche in Vergessenheit geriet und erst Anfang des 20. Jahrhunderts wiederentdeckt wurde.⁹⁹ Ein lediglich begrenzter Kult wäre auch für die erwähnten Kandidaten Burchard und Albwinus zu erwarten gewesen, denen nicht einmal die besondere Klientel anderer Heiliger zur Verfügung gestanden hätte.

95 KRAFFT: Papsturkunde (wie Anm. *) S. 804, ebd. 833.

96 So wurde Birgitta 1391 durch Bonifaz IX. kanonisiert. Sie hatte die Rückkehr der Päpste nach Rom gefordert, wo Bonifaz residierte, der sie auch als Schlachthelferin gegen seine Gegner auf Seiten des avignonesischen Papstes ansah, vgl. KRAFFT: Papsturkunde (wie Anm. *) S. 906 f.

97 André VAUCHEZ: *La sainteté en occident aux derniers siècles du Moyen Age d'après les procès de canonisation et les documents hagiographiques* (Bibl. des écoles françaises d'Athènes et de Rome 241), Rom²1988, S. 363 Anm. 153, KRAFFT: Papsturkunde (wie Anm. *) S. 834 f.

98 Vgl. den hier in den Namen zwar ungenauen, in den Fakten aber zutreffenden sog. Martin von Fulda, ed. Johann Georg ECCARD: *Corpus historicum medii aevi*, Bd. 1, Leipzig 1713, Sp. 1730: *Anno autem Domini MCCCLXIX idem Papa Romae canonizavit sanctum Elzeanum [!] comitem de Lampade [sic, statt Sabranò], sepultum in civitate Aptensi, cujus festum agitur ipso die Cosmae et Damiani martyrum [27. Sept.]*. Zu der Quelle vgl. Ottokar LORENZ, *Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter*, Bd. 1, Berlin³1886, S. 160 f.; Hermann HOOGEWEG: *Die Chronik des sogenannten Martinus Fuldensis* (Münstersche Beiträge zur Geschichtsforschung 2), Paderborn 1883.

99 Zu ihm vgl. KRAFFT: Papsturkunde (wie Anm. *) S. 919-935.

So muß man sich fragen, was eine kostspielige päpstliche Kanonisation überhaupt noch erstrebenswert machte. Auch die Zeitgenossen haben dies gespürt und alternative Wege gesucht, ihren Patronen eine gewisse Anerkennung zukommen zu lassen. Noch waren päpstliche Maßnahmen zum Verbot von nicht autorisierten Kulte ausgesprochen selten, und zunächst brachte eine Kanonisation in Rom oder Avignon vor allem die Perspektive einer gesamtkirchlichen Verehrung. Hingegen blieben, nicht anders als im frühen Mittelalter, für die meisten Heiligenkulte lokale Interessenhorizonte bestimmend, wie man auch bei Alwinus oder Burchard sehen kann.

So kam es seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts immer öfter zur Ausstellung von Ablaßurkunden für Orte mit Grablegen von Personen im Ruf der Heiligkeit, gerade unter Papst Bonifaz IX. (1389-1404), einem Papst der römischen Obödienz des großen Schismas.¹⁰⁰ Ohne daß dies eine Kanonisation implizierte oder ausschloß¹⁰¹, ließ sich damit der Pilgerstrom zu bestimmten Kirchen steuern und fördern. Mit diesen Maßnahmen, die Vorstufen der später etablierten Seligsprechung darstellten, waren (neben Einnahmen für den Papst) also einige erwünschte Effekte der Heiligsprechung zu erreichen. Ein Beispiel hierfür stellt neben vielen anderen ein angeblicher Hesse dar, der von einer solchen päpstlichen Ablaßverleihung profitieren konnte.

Bonifaz IX., hat 1390 eine Urkunde ausgestellt, die Ablässe von zwei Jahren und zwei Quadragen am Grab eines wundertätigen *Guntherius de Hassia* verlieh.¹⁰² Was hat es damit auf sich? Aus der Urkunde geht hervor, daß Gunthers Grab im Kloster Břevnov (Břevnov) vor Prag zu finden sei. Daher ist Gunther der Eremit gemeint, eine Persönlichkeit des 11. Jahrhunderts. Er stammte wohl aus der thüringischen Familie der Grafen von Schwarzburg¹⁰³ und war ein Vetter des später heiliggesprochenen Kaisers Heinrich II., dann Berater der ersten Herrscher aus dem Haus der Salier (Konrads II. und Heinrichs III.). Jedenfalls hat Gunthers Lebensweg ihn über das Kloster Hersfeld nach Niederaltaich und in den Bayerischen bzw. Böhmerwald geführt. Von dort aus wurden seine Reliquien in die Umgebung Prags übertragen. Ähnlich wie bei Heimerad war auch Gunthers Lebensstil als Eremit nicht unumstritten.¹⁰⁴

Trotzdem gab es Interessenten, die etwa seit der Mitte des 13. Jahrhunderts eine Heiligsprechung anstrebten. Unter Innocenz IV. (1243-1254) kam es auf päpstliche Anweisung hin sogar zu einem Kanonisationsprozeß, denn er beauftragte die Äbte von Niederaltaich und Strahov sowie den Prior von Rinchnach mit der Untersuchung über

100 VAUCHEZ: *Sainteté* (wie Anm. 97) S. 105 Anm. 20, nennt zahlreiche Beispiele für Bonifaz IX., vor allem aus Italien, ferner aus England.

101 Im Fall des 1446 kanonisierten Nikolaus von Tolentino waren derartige kultfördernde Ablässe Bonifaz' IX. bereits vorausgegangen, vgl. KRAFFT: *Papsturkunde* (wie Anm. *) S. 1009 Anm. 354.

102 *Splendor paternae gloriae*, ed. Acta Sanctorum, Oct. IV, S. 1068 § 50, Regest mit Beschreibung der Originalausfertigung in: *Monumenta Vaticana res gestas Bohemicas illustrantia*, bearb. von Camill KROFTA, Bd. V/1, Prag 1903, S. 194 f. Nr. 349 (1390 VII 9).

103 Vgl. dazu Helge WITTMANN: Zur Frühgeschichte der Grafen von Käfernburg-Schwarzburg, in: *Zs. des Vereins für thüringische Geschichte* 51 (1997), S. 9-59, hier S. 21 Anm. 37, S. 23 Anm. 40. Zu Gunther im allgemeinen vgl. GRUNDMANN: *Eremiten* (wie Anm. 12) S. 73-77.

104 Sein Zeitgenosse Arnold von St. Emmeram (II c. 64, ed. G. WAITZ, *MGH SS IV*, S. 572) ließ Zweifler respektlos fragen: *Quid et quis est iste Guntharius? Laicus et idiota [...]*.

die Wunder Gunthers. Diese Aufteilung auf bayerische und böhmische Kommissare dürfte die Schwerpunkte der Wundertätigkeit spiegeln. Die Rücksendung der dabei angefertigten Akten scheiterte allerdings, da 1254 der Abgesandte, Propst Dionysius von Wyssehrad (Vyšehrad) bei Prag auf dem Weg zur Kurie in Friaul verstarb.¹⁰⁵ So erneuerte Abt Hermann von Niederaltaich seine Petition im Jahre 1261 gegenüber Papst Alexander IV. und machte auch König Ottokar II. von Böhmen als Unterstützer einer Heiligsprechung Gunthers namhaft.¹⁰⁶

Angeblich unterließ der für die feierliche Gesandtschaft zum Papst vorgesehene Abt Martin von Brewnow die Reise jedoch, weil ihm eine Stimme vom Himmel von diesem Unterfangen abriet, das später lebenden Menschen vorbehalten sei.¹⁰⁷ Diese Aussage illustriert die Situation bei solchen Verfahren gut, die damals spürbar häufiger scheiterten als zuvor. Dies war unter anderem durch einen in den 1260er Jahren spürbaren Schub an formalen Anforderungen bedingt, die selbst bei Wohlwollen des Papstes oder der Kardinäle nur noch selten zu umgehen waren.¹⁰⁸ Daß man sich weiterhin um diesen Heiligen bemühte, ohne dabei noch Gunthers Kanonisation anzustreben, belegt der Ablaß von 1391.

Wenn nun Bonifaz IX. von einem heiligen Hessen sprach, war dies ohne Zweifel nicht auf seine eigenen Informationen zurückzuführen, sondern auf die Vorlage der Bittsteller. Man könnte zwar sagen, daß aus einem Thüringer sich durchaus ein Hesse machen ließe, wenn man die Zeit der ludowingischen Landgrafschaft betrachtet. Allerdings hat Gunther Jahrzehnte davor gelebt, seine Bezeichnung als Hesse ist dagegen viel später erfolgt. Jedenfalls haben die böhmischen Mönche ihren heiligen Gunther für einen Hessen gehalten, vielleicht wegen des Beginns seines Klosterlebens in Hersfeld.

Mit Bonifaz IX. stehen wir bereits an der Wende zum 15. Jahrhundert. Die folgenden päpstlichen Kanonisationen haben mit hessischen Heiligen nichts mehr zu tun, was uns erlaubt, die Betrachtung hier enden zu lassen. Allerdings sei erwähnt, daß auch im 15. Jahrhundert die Beteiligung von Personen aus dieser Region an Kanonisationen nicht aufhörte. So beobachten wir in einem Prozeß über die Verehrung der Katharina von Siena, der sich in den Jahren 1411/16 abspielte, einen Notar Addam Solff aus Kas-

105 So die Fortsetzung des Cosmas von Prag, vgl. *Letopisy České od roku 1196 do roku 1278*, in: *Fontes rerum Bohemicarum*, Bd. 2, ed. Jos. EMLER, Prag 1874, S. 292, zu 1254: *Eodem anno obiit magister Dionysius IV. Nonas Octobris in Foro Julii* (vgl. auch MGH SS IX, S. 175). Auch das Schreiben des Abtes Hermann von Niederaltaich (vgl. Anm. hiernach) erwähnt den Tod des Dionysius *defuncto in itinere*. Dionysius war seit 1248 Propst und dann auch böhmischer Kanzler gewesen, vgl. Jindřich ŠEBÁNEK/Sáša DUŠKOVÁ: Das Urkundenwesen König Ottokars II. von Böhmen, Erster Teil, in: *Archiv für Diplomatik* 14 (1968) S. 302-422, 386.

106 Das Stück vom 21. Februar 1261 ist ediert bei Josef CHMEL: *Urkunden zur Geschichte von Österreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Görz, Triest, Istrien, Tirol* (*Fontes rerum Austriacarum*, 2. Abth., 1), Wien 1849, S. 155 f. Nr. 29, sowie in den *Monumenta Boica*, Bd. 11, München 1771, S. 58 f. Nr. 47. Vgl. dazu Hermann GRAUERT, *Rom und – Gunther der Eremit?*, in: *HJb* 19 (1898), S. 249-287, hier S. 268; Gotthard LANG: *Gunther der Eremit in Geschichte, Sage und Kult*, in: *Studien und Mitteilungen des Benediktinerordens* 59 (1941), S. 3-83, 78 f., Paul KEHR, *Hermann von Altaich und seine Fortsetzer*, Diss. Göttingen 1883, S. 12 Anm. 2, S. 26 Anm. 1.

107 Vgl. Bohuslaus BALBINUS, *Epitome Historica rerum Bohemicarum*, Prag 1677, S. 188.

108 KRAFFT: *Papsturkunde* (wie Anm. *) S. 668 f.

sel, der im Oktober 1412 in Rimini eine Zeugenaussage aufzeichnete.¹⁰⁹ Auch diese Art des persönlichen Engagements konnte im übrigen zur Verbreitung bestimmter Heiligenkulte beitragen.

Insgesamt zeigen die besprochenen Beispiele, daß ein Blick auf das heutige Hessen aussagekräftige Vergleichsmöglichkeiten bietet. Allerdings muß man betonen, daß diese Auswahl sich nicht automatisch ergibt, vor allem hat das Mittelalter hier keinen durchgreifenden Konnex hergestellt. Auch in der Neuzeit hat es im Gegensatz zu den katholischen Territorien keine Vitensammlung im Sinne einer *Hassia Sancta* gegeben.¹¹⁰ Ansätze für ein Netz hessischer Heiliger waren zwar vorhanden; anders als etwa in Umbrien¹¹¹ oder in Brabant¹¹² hat man aber nie eine engere Verbindung konstruiert, um eine Art Landesheiligkeit mehrerer Personen herauszuarbeiten, auch wegen mangelnder politischer Voraussetzungen. Viele Grablegen von (potentiellen) Heiligen lagen in Hersfeld oder Fulda, also nicht in der späteren Landgrafschaft. Ebenso wenig hat sich vom Elisabethkult ausgehend eine erweiterte Gruppe der Familien- oder Landesheiligen verdichtet, obwohl mit Gertrud von Altenberg und Landgraf Ludwig IV.¹¹³ entsprechende Personen greifbar waren. In diesem Zusammenhang ist die Landeschronik Wigand Gerstenbergs erwähnenswert, denn in ihr ist durchaus ein Ansatz zu sehen, mehrere Heilige gemeinsam zu fassen. So schob er Leben und Wunder Elisabeths und nachträglich auch ihres Gemahls Ludwig ein,¹¹⁴ um daran anschließend noch die Tugenden Konrads von Hörnsheim zu behandeln. So bildete er eine Heiligengruppe, die aber gleichsam historisiert, also (anders als in der Edition Diemars)¹¹⁵ in den Ablauf

109 Vgl. Marie-Hyacinthe LAURENT: Il processo Castellano con appendice di Documenti sul Culto e la Canonizzazione di S. Caterina da Siena (Fontes vitae S. Catherinae Senensis Historici IX), Milano 1942, S. 322 f. (1412 X 29), ebd. 476, ebd. xxii (BHL 1707).

110 Wie beispielsweise bei Matthaeus RADER: Bavaria Sancta..., 3 Bde., München 1704.

111 Vgl. etwa Mario SENSI: Anchoresses and Penitents in Thirteenth and Fourteenth century Umbria, in: Daniel BORNSTEIN/Roberto RUSCONI (Hg.): Women and Religion in Medieval and Renaissance Italy, Chicago-London 1996, S. 56-83.

112 Vgl. dazu Véronique SOUCHE-HAZEBROUCK: Patriotic saints or patriotic hagiography in Brabant at the end of the Middle Ages, in: Dieter R. BAUER/Klaus HERBERS/Gabriela SIGNORI: Patriotische Heilige. Beiträge zur Konstruktion religiöser und politischer Identitäten in der Vormoderne (Beiträge zur Hagiographie 5), Stuttgart 2007, S. 113-122.

113 Seine Verehrung ging vor allem von seiner Grablege, dem thüringischen Kloster Reinhardsbrunn, aus, vgl. WERNER: Mater Hassiae (wie Anm. 85) S. 459.

114 Ursprünglich folgte der Abschnitt über Konrad auf jenen über Elisabeth, vgl. DIEMAR: Chroniken (wie Anm. 62) S. 353 Anm. 2.

115 Dort sind sie in den Anhang verschoben, vgl. DIEMAR, Chroniken (wie Anm. 62) S. 206 Anm. 2. Zuvor wird Konrad aber bereits in Zusammenhang mit der Gründung Hainas erwähnt, ebd. 161, dort war auch eine Zeichnung mitsamt Wappen vorgesehen, vgl. dazu Heinrich MEYER ZU ERMGASSEN: Die Wappen in den Illustrationen zu Wigand Gerstenbergs Chroniken, in: Ursula BRAASCH-SCHWERSMANN/Axel HALLE (Hg.): Wigand Gerstenberg von Frankenberg 1457-1522. Die Bilder aus seinen Chroniken. Thüringen und Hessen. Stadt Frankenberg (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 23), Marburg 2007, S. 179-199, 180.

der Chronik hineingesetzt wurde. Auch wurde Konrad gegenüber Elisabeth etwas zurückgenommen, da Gerstenberg dessen in seiner jüngst wiederentdeckten Vorlage erhaltenen Mirakel zum überwiegenden Teil nicht aufnahm und allein die Heilung eines Landgrafen an anderer Stelle wiedergab.¹¹⁶

Für das Gesamtbild bleibt festzuhalten, daß ein Grundstock an Heiligen dieser Region aus der Zeit der Mission stammt, die hierin lange prägend blieb. Wichtig war auch die Nachwirkung der Hersfelder Hagiographie, die über die Lullusvita noch den Kanonisationsversuch des Albwinus inspirierte. Manche berühmten Figuren, wie die Kaiserin Kunigunde, die lange in Kaufungen bei Kassel gelebt hat, und ihr Gemahl Heinrich traten hierzulande kaum hervor, da ihre Reliquien in Bamberg lagen.¹¹⁷ Dasselbe galt für den heiligen Godehard von Hildesheim, der einst Abt von Hersfeld gewesen war, wo man sich mangels Reliquien aber nicht merklich für seine Verehrung engagierte.¹¹⁸

Obwohl Heimerad durchaus das Zeug zum Volksheiligen hatte, waren doch erst bei Elisabeth die Bedingungen für eine dauernde Verehrung ideal. Begünstigend wirkte sich sicherlich der geschilderte Umstand aus, daß sie hier einerseits kaum direkte Konkurrenz durch andere Heilige hatte, andererseits ihre Anerkennung auch durch bestimmte Konstellationen begünstigt just in diejenige Phase fiel, die einhergehend mit einer Epoche neuartiger Frömmigkeit den Zenit der päpstlichen Heiligsprechung im Mittelalter markierte.

116 DIEMAR, *Chroniken* (wie Anm. 62) S. 233; offensichtlich nach der Vita c. 29, ed. NAB (wie Anm. 60) S. 53. Es fällt in diesem Zusammenhang auf, daß auch die spätmittelalterliche Konradsvita im *Legendar* des Hermann Greven die Wunder bis auf einen Fall übergeht.

117 Zu den erst im 14. Jahrhundert in Kaufungen greifbaren Kultzeugnissen vgl. Renate NEUMÜLLERS-KLAUSER, *Der Heinrichs- und Kunigundenkult im mittelalterlichen Bistum Bamberg*, in: 95. Bericht des historischen Vereins zur Pflege der Geschichte des ehemaligen Fürstbistums Bamberg (1957), S. 1-208, hier S. 172 f.

118 Hersfeld fehlt in der Liste der Orte mit nachgewiesenem Kult bei Josef FELLEBERG gen. REINOLD: *Die Verehrung des hl. Godehard von Hildesheim* (Rheinisches Archiv 74), Bonn 1970, S. 318.

Anhang:

I.

Kardinal Hugo von St-Cher verleiht für den 23. Juni den Besuchern des Klosters Hersfeld einen Ablass von 40 Tagen.

Toul, 1252 Aug. 4

Frater Hugo miseracione divina tituli sancte Sabine presbiter cardinalis, apostolice sedis legatus, abbati et conventui monasterii Herfeldensis^a Maguntinen. dioc., Salutem in Domino.

Licet¹ is de cuius munere venit, ut sibi a fidelibus suis digne ac laudabiliter serviatur, de habundancia pietatis sue, que merita supplicum excedit et vota, bene servantibus multo maiora retribuatur quam valeant promereri, volentes tamen nichilominus *populum* Domino reddere *acceptabilem*² fideles Christi ad complacendum ei quibusdam illicitivis muneribus, indulgenciis scilicet et remissionibus invitamus, ut exinde reddantur divine gratie aptiores. Cupientes igitur, ut ecclesia vestra congruis honoribus frequentetur, omnibus vere penitentibus et confessis, qui in die dominica ante nativitatem sancti Iohannis baptiste³, qua sanctus Wigpertus post revelacionem suam fuit populo manifestatus, annis singulis causa devocionis accesserint, quadraginta dies de iniuncta sibi penitencia misericorditer relaxamus.

Datum Tull. ii^o nonas Aug. pontificatus domini Innocencii pape iiiii. anno decimo.

Ausf., Perg., (Breite 18,6 cm, Höhe 16 cm, zuzüglich Plica 3 cm) ahmt in seinem Äußeren die damaligen Papsturkunden nach, doch ist anders als dort zwar bei Frater die Initiale verziert, der Rest des Titels aber in Minuskeln geschrieben. Das hellbraune, spitzovale Wachssiegel Hugos ist beschädigt und hängt an roten und gelben Fäden. Rückseitig findet sich oben im rechten Drittel in der Hand des Kontextes der Name des Schreibers Bartholomeus; er hinterließ auch innen rechts auf der Plica sein Kürzel bar. Vielleicht handelt es sich um Hugos Kapellan, Bartholomäus von Vézelay, vgl. zu ihm PARAVICINI BAGLIANI: Cardinali (wie Anm. 54), S. 266 Nr. 6. StA MR, Urk. 56 (ehemals: MI Stift Hersfeld), 1252 VIII 4.

a Sic.

1 Es handelt es sich um ein oft genutztes Formular für päpstliche Ablässe. Auch Hugo verwendete es häufig, etwa am 19. Juni 1253, vgl. Kodeks dyplomacyjny Wielkopolski, Bd. 1, Posen 1877, Nr. 317. Damit übereinstimmende Passagen sind kleiner gedruckt.

2 Tit. 2, 14, *populum acceptabilem*.

3 Sonntag, 23. Juni 1252.

II.

Abt, Dekan und Konvent von Hersfeld bestellen Heinrich von Reichenbach als Beauftragten in der Kanonisationsangelegenheit des Albwinus.

Hersfeld, 1341 Jan. 14

Cunctis creaturis racionabilibus ad ymaginem Dei creatis distractis transitive ad invicem quodammodo et separatis universaliter singulis et singulariter universis presentes literas auditoris seu visuris Ludwicus dei gratia abbas¹, Henricus decanus totusque conventus ecclesie Hersfelden. eternaliter in Deo recipiari, felici iocunditate per ipsum cum ipso in increato luce speculari, perpetualiter in ipso et recludi.

Cum tiriaculare celeste antidotum^a anno incarnationis Domini M^oCCC^oXL in die Iohannis, Pauli martirum nostra in ecclesia Hersfelden. divinitus nobis propinatum, ex diversis prodigiorum et miraculorum virtutibus evidentissime notificatum, videlicet illud nobile corpus eximie sanctitatis viri² plurimarum regionum et provinciarum coapostoli et patroni beati Albini episcopi, cappellani quondam beati Caroli

inperatoris^b magni necnon sanctissimi in Christo patris ac domini, domini sancti Lulli, quondam Mogunt. archiepiscopi, coadiutoris, corepiscopi et suffraganii³ eiusdem Lulli, qui primitus illam smaragdinalem concham cum suis magnatibus sumopere, sicuti in Maguntia^c missam finivit et vitam⁴ in locello per eundem sanctum Lullum super Renum positam⁴, variorum pontificalium ornamentorum indutam, baculo pastorali circumfulcitam infulaque coronatam et ornatam, miraculose per se amne adverso de Moguntia usque in Hoste⁵ divinitus devectam⁴ ultroneus in imperialem fidelem filiam Hersfelden. ecclesiam nostram honorifice deduci exequendo procurarunt ac illic funebriorum officiis⁴ completis et peractis alta sub testitudine cum sollempnitate sepelierunt prophetizans pro tunc prememoratus sanctus Lullus, ut in vita ipsius invenitur⁶, mysticum communionem salutis effectum christianitati ibidem per ipsum Albwinum repullulari divinitus in futurum.

Nunc autem preterito prophetico sancti Lulli prognosticali^d futuro in nostrorum et cunctorum utilitatem profectum indigencium et solamen illa smaragdinalis prepollens margarita succurrens benigne cunctis inplorantibus ipsum variis miraculorum et curacionum floribus illic sita velud a tenebris carbunculus coruscans resplendaliter pollita omnibus fiducialiter per ipsum adeo veniam poscentibus per interpellationes suorum meritorum medicamento adversis pestiferorum morborum generibus per^e ipsum in continenti divinitus subvenitur necnon ipsi inpetrantes in pristinam roboris sospitatem balsamitice reinducuntur, novatimque reffloridantur^f ab ipso celitus et sanantur^g, quod inquam pluribus pestiferis^h hominibus sanatis evidentissime et curatis in presencia multarum millenarum personarum comprobatum est, visum et expertum tam lucide, quam non expedit occultari secundum dictum ewangeliste, *Nemo accendit lucernam et sub modio ponit eam, sed super candelabrum vel cocleam in altum in communem ad utilitatem, ut omnes, qui ingrediuntur et necesse habeant, videant celeste lumen.*⁷

Cum enim nostra totalis intencio desiderando ad hoc ferveat ardentissimo karitatis ex affectu, ut cele[...]^j videlicet beatus Albwinus miseracionum divinitatis largiflua lagena omni medicamento et remedio appetibili curacionum plena, per quod Deus tanta miraculorum insignia mundo ex intimis miseracionum suarum virtutum motibus in [...]^j et instar sue dilectionis instituit et ostendit, in altum elevetur et canonizetur, ut per ipsum funditus illuminentur abscondita tenebrarum et graciose se manifestet ad omnes gentes, ut quicumque gratiam, remedium vel sanari[um] ab ipso siciant cum in manifesto stet, veniant festinanter pro modico comparando, per se gustent, quoniam suavis dominus Albwinus ducilla[tur]^k largifluæ saturaliter, atque potent et statim inebriabuntur ab ubertate gloria Domini et torrente voluptatis potabuntur, quia ob sui interventum *propiciabitur Dominus iniquitatibus cunctis et sanet omnes infirmitates eorum, qui invocant eum in veritate, et renovabitur ab omni infirmitate, ut aquile iuventus*⁸ pretactorum.

Cum enim nec cananizacio^b de facili possit attingi, aggredi vel acquiri, cum sit res sumptuosa, gravis et laboriosa, nec illud, quod valde grave et laboriosum est, per paucorum manus comode in altum possit extendi vel levari, nisi plurimorum fortitudo, facultates et manus per suffragia apponentur adiutrices, hinc est quod prememoratum corpus beati Albwini deitatis vasculum omni pietatis suffragio planum per presentem procuratorem et legatum nostrum Henricum de Richenbach, prepositum

monasterii sancti Iohannis Baptiste, hospitalarium et conventualem nostrum dilectum, in curriculo sue lingue karitati vestre in obviam vobis decrevimus de communi omnium nostrorum consensu transveiculare, ut ex eius sermocinationis verborum instillatione una sit fides in eum de prenominati beati Albwini miraculorum coruscatione et suffragialis, effectualis pietas de eius cananizacione^b Deo donante per ipsum possit generari utrobique et eo cicius absentes tanquam presentes ad cananizandum^b vel in altum extollendum sepefatum beatum Albwinum manus largifluas apponant adiutrices, quos ad celestem karitatem suffragialem erogacionem nos per ipsum propter proprium ipsorum effectum et ad reformandam veterancialem ecclesie nostre structuram necnon ipsum beatum Albwinum sanctificandum donando adiuvent fideliter, exhortamur et absentibus non videntibus actam et credentibus tanquam videntibus credentibus ex eorum fidelitatis alterutram credulenciam et per karitatis suffragialem eroganciam communis utilitas effectum in nobis causetur, videlicet sanitas corporis et anime in hoc seculo et eterne lucis fruicialis fragrantia resplendeat infallibiliter unoquoque in futuro. Nosque vos participes¹ facimus, qui manus largifluas apponatis ad actus prememoratos per presentem prepositum, legatum et procuratorem nostrum de omnibus bonis, que a Deo fieri permittuntur in nostra ecclesia Hersfelden. antedicta, videlicet in castigacionibus, vigiliis, ieiuniis, oracionibus, elemosinis, indulgenciis, karenis in trecentis et sexagintaquatuor^m claustris fraternitatem, de quibus legatus presens sigillatim funditus expediet et miraculorum visione in universo nomine nostro, statuentes ipsum prememoratum prepositum nostrum legatum et procuratorem ad omnem istum actum per expressum prosequendum dantes sibi plenam potestatem et licenciam abessendi et omnis actus sacerdotales exercendi, alium vel alios procuratores subsistendi et eosdem revocandi, quando et quociens sibi videbitur expedire et generaliter omnia et singula faciendi, que legitime procuratori et legato a canone et lege sunt concessa et in utilitatem nostre ecclesie in legacione premissa possunt evenire, dantes sibi presentes literas super eo nostris sigillis ex certa scientia firmiter sigillatas in lucidius testimonium omnium premissorum. Datum Hersfeld anno Domini M^oCCCXLI, XIX kal. Febr.

Ausf. Perg., Breite 52 cm, Höhe 24,6 cm zzgl. Plica 5,3 cm. An der Plica sind noch vier Löcher im Pergament vorhanden, anscheinend für die Befestigung von zwei Siegeln, welche heute fehlen. Der Text ist am linken Rand durch Löcher und um unteren Bereich durch Flecken beschädigt. StA MR, Urk. 56 (ehemals: MI Stift Hersfeld), 1341 I 14

- 1 Ludwig II. von Mansbach (1324-1343).
- 2 Vita S. Lulli c. 21, in: Lamperti monachi Hersfeldensis opera, ed. O. HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ.) S. 334; vgl. hierzu und den folgenden Übernahmen STRUVE: Lampert (wie Anm. 13) S. 117 f.
- 3 Vita S. Lulli c. 21, ebd. S. 334.
- 4 Vita S. Lulli c. 21, ebd. S. 335.
- 5 Höchst.
- 6 Die zuvor erwähnte und zitierte Vita S. Lulli des Lampert von Hersfeld.
- 7 Matt. 5, 15, bzw. Lc. 8, 21.
- 8 Ps. (G) 102, 3 bzw. 5.

a Urk. *antidodum*.

b Sic.

c Urk. nachträglich verändert aus *Moguntia*.

- d Urk. *pronosticali*.
- e Urk. *per* über der Zeile ergänzt.
- f Urk. *refloridaritur*.
- g Urk. *ssanantur*.
- h Urk. *pestiferieris*.
- i Das Wort beginnt mit *cele* am Zeilenende, am Beginn der folgenden Zeile findet sich ein Loch im Pergament (etwa vier Buchstaben).
- j Loch im Pergament, es fehlt etwa ein Wort.
- k Das Wortende ist wegen eines Flecks kaum zu lesen.
- l Urk.: Korrigiert aus *participem*.
- m Urk. *ccc^{is} et sexaginta iii^{or}*.